

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **152 (1984)**

Heft 37

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

37/1984 152. Jahr 13. September

Ökumenisches Engagement in der Schweiz und in Europa Ein Hinweis auf die dritte Europäische Ökumenische Begegnung von Rolf Weibel 545

Der ökumenische Auftrag im neuen Kirchenrecht Eine Analyse der eklesiologischen Voraussetzungen und der Bestimmungen des neuen CIC von Oskar Stoffel 546

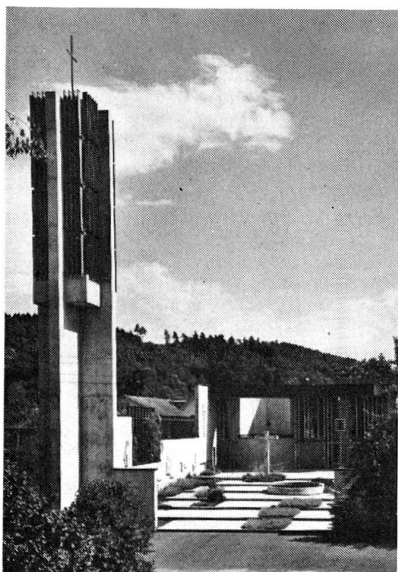
Der Wert des menschlichen Lebens Einige ethische Gesichtspunkte, zusammengestellt von Franz Furger 553

Jugendseelsorgertagung vor dem «Jahr der Jugend 1985» Ein Bericht von Beat Jung 554

Hinweise 555

Amtlicher Teil 555

Neue Schweizer Kirchen
Christophorus, Wangen a. A. (BE)



Ökumenisches Engagement in der Schweiz und in Europa

Dass sich der erste Bettagshirtenbrief der Schweizer Bischöfe nach dem Besuch Papst Johannes Pauls II. in den Dienst der Einheit der Christen stellt, zeigt, wie ernst es der Bischofskonferenz mit ihrem ökumenischen Engagement ist. Bei ihrer Aussage, «dass die Bemühung um die Einheit eine der Hauptpflichten jedes Getauften ist», können sich die Bischöfe allerdings auch auf das neue kirchliche Gesetzbuch abstützen¹. Auf eine Anregung Papst Johannes Pauls II. selber hingegen geht der Wunsch der Bischöfe zurück, eine ökumenische Geschichte der schweizerischen Reformation schreiben zu lassen. Diese Anregung und dieser Wunsch nimmt ernst, dass die Schweiz nicht nur ein Ort ist, an dem die Wirklichkeit der Spaltung der Kirche begegnet, sondern auch ein Ort, von dem eine solche Spaltung ausgegangen ist. Deshalb – und nicht nur, weil diese Spaltung heute bei uns von vielen besonders schmerzlich empfunden wird – kommt den Schweizer Christen eine besondere ökumenische Verantwortung zu.

Diese Überlegung wurde seinerzeit schon von den europäischen Bischöfen in bezug auf die Christen in Europa in ihrer Erklärung «Verantwortung der Christen für das Europa von heute und morgen»² ausdrücklich angestellt. Uns Europäern komme eine besondere Aufgabe zu, «weil die schmerzlichen Trennungen von Europa ausgingen und weil die grossen orthodoxen und reformatorischen Kirchen vor allem in Europa beheimatet sind». Deshalb unterstützen die Bischöfe auch die Zusammenarbeit des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen mit der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die heute 115 orthodoxe, altkatholische, anglikanische und aus der Reformation hervorgegangene Kirchen und Gemeinschaften umfasst.

Höhepunkte dieser Zusammenarbeit waren und sind bislang die *Europäischen Ökumenischen Begegnungen*. Bei der ersten – 1978 in Chantilly³ – ging es unter dem Leitwort «Eins sein, damit die Welt glaube» vorwiegend um die Einheit der Kirche und den Frieden. Bei der zweiten – 1981 in Løgumkloster⁴ – standen unter dem Leitwort «Berufen zu einer Hoffnung» Gottesdienst und Gebet im Vordergrund. Bei der dritten, die vom 3. bis 7. Oktober 1984 in Riva del Garda stattfinden wird, wird es unter dem Leitwort «Gemeinsam den Glauben bekennen – Quelle der Hoffnung» um die Bedeutung des nicäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnisses in bezug auf die Einheit der Kirche (gemeinsames Bekenntnis) und in bezug auf die Einheit und den Frieden in Europa und in der Welt (gemeinsames Zeugnis) gehen.

Die rund 40 Laien, Priester und Bischöfe als offizielle Vertreter der Mitgliedskirchen der KEK und die rund 40 Bischöfe als Vertreter der Rates des Europäischen Bischofskonferenzen wollen mit dieser Begegnung öf-

fentlich bekennen, «dass sich die christlichen Kirchen Europas trotz der leider noch bestehenden Trennungen in den grundlegenden Wahrheiten des Glaubens durch das Wirken des Geistes Gottes verbunden wissen, dass sie im Gebet und offener Aussprache den Weg der kirchlichen Einheit weitergehen und den Frieden in unserem Kontinent fördern wollen»⁵.

Dafür wurde eine *Erklärung* vorbereitet, die das nizäno-konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis aktualisieren und die im Rahmen der Begegnung verabschiedet werden soll. Ganz aus der Begegnung selber soll sodann eine *Botschaft* erwachsen, die sich an alle Christen Europas richten wird. Diese Botschaft soll zudem in den ökumenischen *Gottesdienst* einbezogen werden, der im Dom von Trient stattfinden wird. Dass dieser Gottesdienst an diesem Ort stattfinden kann, wird von den Verantwortlichen der Begegnung als ein Markstein der ökumenischen Bewegung in Europa betrachtet:

«Glaubensboten aus Kappadozien haben das Christentum nach Trient gebracht. Noch heute werden die Kontakte zu den orthodoxen Kirchen besonders gepflegt. Dies soll uns ermuntern, auf dem Weg zur Einheit zwischen östlichen und westlichen Kirchen weiterzuschreiten. Eine kirchengeschichtliche Bedeutung erlangte die Stadt durch das Konzil des 16. Jahrhunderts. Es brachte der römisch-katholischen Kirche die lang ersehnte Erneuerung, verurteilte aber zugleich die Reformation und wurde so für viele Christen zum Zeichen der schmerzlichen Gespaltenheit. Der ökumenische Gottesdienst in der gleichen Stadt soll deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir uns auch nach Jahrhunderten in ökumenischer Gesinnung mit neuem Vertrauen um die Einheit bemühen, die im 16. Jahrhundert auch im Westen verloren ging.»⁶

Damit dieser Markstein nicht nur von den Vertretern der Kirchen Europas gesetzt, sondern zuerst und vor allem von ihrem gemeinsamen Herrn gesegnet werde, bittet der gemeinsame Ausschuss die Mitgliedkirchen der Konferenz Europäischer Kirchen und die römisch-katholischen Ortskirchen, sich ihrem Gebet zu Trient anzuschließen. Denn es besteht kein Zweifel: «Je mehr Gemeinden und Glieder aller Kirchen sich diesem Gebet und Bekenntnis anschließen, um so mehr wird das gemeinsame Bekennen des Glaubens als Quelle der Hoffnung in Europa sichtbar und erfahrbar.»⁷

Rolf Weibel

¹ Der anschließende Beitrag legt denn auch diesen Aspekt des neuen CIC eingehend dar.

² SKZ 148 (1980) Nr. 40, S. 585–589.

³ SKZ 146 (1978) Nr. 20, S. 302–305 (Bericht von Ivo Fürer).

⁴ SKZ 149 (1981) Nr. 50, S. 754–757 (Bericht von Ivo Fürer).

⁵ Gemeinsame Erklärung von Ivo Fürer (Sekretär des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen) und Glen Garfield Williams (Generalsekretär der KEK).

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

Weltkirche

Der ökumenische Auftrag im neuen Kirchenrecht

Das Zweite Vatikanische Konzil brachte einen entscheidenden Durchbruch zur Ökumene. Auf der Grundlage der dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium*, die das Selbstverständnis der Kirche neu formulier-

te, brachte das Dekret *Unitatis Redintegratio*, die *Magna Charta*¹ des Ökumenismus, ein neues Verständnis der nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

Die Ökumene als eines der Hauptanliegen des Konzils² hatte seine Auswirkung auch auf die Neukodifikation des kanonischen Rechtes. Sie gehörte zwar nicht zu den von der CIC-Reform-Kommission aufgestellten *Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant*³. Auf der ersten Römischen Bischofssynode, welche die Leitlinien der CIC-Reform verabschiedete,

wurde zwar die Ökumene als weiterer Grundsatz postuliert⁴. Eine Änderung wurde jedoch nicht mehr erreicht. Trotzdem hat die CIC-Reform-Kommission das ökumenische Anliegen in der Folge aufgegriffen. Vertreter der orthodoxen und der anglikanischen Kirchen wurden als Konsultoren an die Arbeit der Päpstlichen Kommission eingeladen⁵. Hans Dombois, ein ökumenisch engagierter evangelischer Kirchenrechtler, hatte mit dem Heidelberger Arbeitskreis zum Entwurf der *Lex Ecclesiae Fundamental* von 1971 Stellung genommen⁶. Kardinal Felici hat diese Beiträge eigens gewürdigt⁷.

Es besteht kein Zweifel, dass der neue Codex von 1983 den vom Konzil erteilten Auftrag zum Ökumenismus in entscheidenden Punkten wahrgenommen hat. Johannes Paul II. bezeichnet in der Apostolischen Konstitution «*Sacrae Disciplinae Leges*» vom 25. 1. 1983, mit der das neue Gesetzbuch promulgiert wurde, den ökumenischen Auftrag als eine der «grundlegenden Richtlinien, von denen der neue Codex insgesamt bestimmt wird»⁸.

I. Die Communio-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das Zweite Vaticanum hat mit seiner vom Gedanken der *Communio* geprägten Ekklesiologie⁹ neue ökumenische Perspektiven zu den getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften eröffnet. Dies beinhaltet ein deutliches Abrücken vom Kirchenverständnis des alten vorkonziliären kirchlichen Gesetzbuches.

¹ Vgl. W. Beinert, Stand und Bewegung des ökumenischen Geschehens, in: *Catholica* 37 (1983) 4.

² Vgl. Paul VI. in seiner Ansprache vom 29. 9. 1963, in: AAS 55 (1963) 841–859; Vat II UR 1 a.

³ Vgl. *Communicationes* 1 (1969) 77–85.

⁴ Zum Folgenden vgl. W. Schulz, Was ist neu am neuen Kirchenrecht?, in: *Theologie und Glaube* 72 (1982) 151.

⁵ Vgl. H. Dombois, *Kodex und Konkordie*, Stuttgart-Frankfurt/M. 1972, 63: Die ebenfalls eingeladenen reformierten Kirchen sind der Einladung leider nicht gefolgt.

⁶ Vgl. ebd. 15–67; P. Weber, H. Dombois, A. Hollerbach, *De Legis Ecclesiae Fundamental studio a Coetu peritorum Heidelbergensi Johanne Dombois duce instituto*, in: *Periodica* 62 (1973) 423–466.

⁷ Vgl. *Communicationes* 13 (1981) 444.

⁸ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution «*Sacrae Disciplinae Leges*» vom 25. 1. 1983, in: AAS 75 (1983), Pars II (Separatfaszikel) XII.

⁹ Vgl. O. Saier, «*Communio*» in der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, München 1973.

1. Das Kirchenbild des CIC von 1917

Die Theologie und Kanonistik hatte bis in die Zeit vor dem Zweiten Vaticanum die katholische Kirche mit der Kirche Jesu Christi schlechthin identifiziert, so dass «die ganze Christenheit als katholische Kirche begriffen» wurde¹⁰. Die Kirchengliedschaft wurde mit dem Personbegriff umschrieben: Durch die Taufe wurde der Mensch Person in der Kirche¹¹, das heisst in der katholischen Kirche.

Diese Gleichsetzung hatte weitreichende Konsequenzen für die konkrete Rechtsgestaltung. Alle Getauften gehörten zur katholischen Kirche und unterstanden ihrer Jurisdiktion. Kirchliche Gesetze galten prinzipiell auch für die nichtkatholischen Christen¹², es sei denn, für einzelne Bereiche sei etwas anderes festgelegt gewesen¹³. Grundsätzlich waren sie an die Pflichten der katholischen Kirche gebunden. Hingegen konnten sie wegen des Obex die Gliedschaftsrechte nicht ausüben¹⁴.

Diese Konzeption war Ausdruck des katholischen Selbstverständnisses und blieb eine Rechtsfiktion, da sie den nichtkatholischen Christen in seinem kirchlichen Leben de facto nicht berührte. Dieser wurde als einzelner vom Glauben Abgefallener und von der katholischen Einheit Abgeschnittener und nicht so sehr als Glied der getrennten Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft betrachtet¹⁵. Dies hatte zur Folge, dass die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit durch die Wiederversöhnung der einzelnen, das heisst durch Einzelkonversion zu geschehen hatte. Ökumene wurde nicht als Aufgabe zwischen den Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften begriffen¹⁶.

2. Der ekklesiologische Rahmen des CIC von 1983

Die Lehre von der *communio ecclesiarum* brachte nun einen entscheidenden ekklesiologischen Fortschritt. Die Anwendung des *Communio*-Begriffes auf die Kirchengliedschaft führte zu entsprechenden Neuformulierungen.

Die Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* vermeidet eine ausschliessliche Gleichsetzung von Kirche Christi und katholischer Kirche. Die berühmte Formel, die c. 204 § 2 wörtlich übernommen hat, lautet: «Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.»¹⁷ Die katholische Kirche versteht sich also nach wie vor nicht einfachhin als eine unter vielen Kirchen. Sie ist eine authentische Verwirklichung der Kirche Jesu Christi. «Das schliesst nicht aus, dass ausserhalb ihres Ge-

füges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.»¹⁸

Damit hat das Konzil die absolute und exklusive Identität der katholischen Kirche mit der Kirche Christi fallengelassen. Zufolge der konkreten Wirklichkeit wurde anerkannt, dass auch ausserhalb der katholischen Kirche kirchliche Elemente zu finden sind¹⁹.

Diese neue Sicht ermöglicht es nun, die getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften positiv zu bewerten²⁰. Sie werden nicht mehr einseitig in ihrem Getrenntsein von der katholischen Kirche betrachtet. Sie sind «trotz der Mängel, die ihnen nach unserem Glauben anhaften, nicht ohne Bedeutung und Gewicht im Geheimnis des Heiles. Denn der Geist Christi hat sich gewürdigt, sie als Mittel des Heiles zu gebrauchen.»²¹

Die Anerkennung des rechtlichen Charakters der getrennten Kirchen schafft nun die Voraussetzung, neue Modelle der Einigung der Christen zu entwickeln, die den getrennten christlichen Kirchen grosse Eigenständigkeit zugesteht. «Inbesondere für die aus der Reformation entstandenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ergibt sich hieraus die Folgerung, dass von ihnen keine Rückkehr in den Verband der Lateinischen Kirche verlangt werden kann, von der sie ihren Ausgang genommen haben. Das kanonische Recht lässt es vielmehr – im Anschluss an die Aufwertung der Teilkirche und des Teilkirchenverbandes durch das II. Vatikanische Konzil – als sinnvoll erscheinen, dass ein Zusammenleben in der Form von relativ eigenständigen Rituskirchen angestrebt wird.»²²

Da die katholische Kirche nicht mehr exklusiv mit der Kirche Christi schlechthin identifiziert wird, ändert sich auch die ekklesiale Stellung des einzelnen nichtkatholischen Christen. Durch die Taufe wird der Mensch zunächst einmal der Kirche Christi eingegliedert (c. 96). Überdies wird der nichtkatholische Christ zugleich in seine eigene Kirche oder kirchliche Gemeinschaft inkorporiert²³. Darin verwirklicht er seine christliche Existenz. Der nichtkatholische Christ wird dementsprechend auch nicht mehr als von der katholischen Kirche Abgefallener, als Häretiker oder Schismatiker betrachtet. Das Verhältnis zur katholischen Kirche wird positiver als *communio non plena* umschrieben. Die Einschränkung gründet darin, dass er nicht in voller Gemeinschaft hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung steht²⁴.

Dieser ekklesiologische Rahmen ist im neuen Codex zwar nur unvollkommen zu

erkennen²⁵. c. 205 spricht bloss von der vollen Mitgliedschaft der katholischen Christen. Bestimmungen über Rechte und Pflichten der nichtkatholischen Christen sind im kirchlichen Gesetzbuch nur sehr begrenzt enthalten, wie weiter unten noch gezeigt werden soll. Dies ist verständlich, da der Codex nur die innerkatholische Rechtsordnung regelt. Es wird jedoch nicht, wie Peter Lengsfeld bemängelte²⁶, der ekklesiologische Status, den das Konzil den getrennten christlichen Kirchen und Gemeinschaften theologisch zuerkannte, kirchenrechtlich zurückgenommen. Ohne Schwierigkeiten lassen sich nämlich die einschlägigen Konzilsaussagen einfügen und ergänzen. Aus der neuen Ekklesiologie zieht der Kodex ausdrücklich die erforderliche juristische Konsequenz.

¹⁰ W. Aymans, *Ökumenische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche Codex Iuris Canonici*, in: AfkKR 151 (1982) 481.

¹¹ Vgl. c. 87 CIC/1917.

¹² Vgl. c. 12 CIC/1917.

¹³ c. 1099 § 2 CIC/1917 befreite die nichtkatholischen Christen von der kanonischen Eheschliessungsform. Nach c. 1070 § 1 CIC/1917 fielen die Ehen nichtkatholischer Christen nicht unter das Hindernis der Religionsverschiedenheit.

¹⁴ Vgl. c. 87 CIC/1917.

¹⁵ Die Sprache des CIC/1917 war negativ geprägt wie a-catholicus, secta acatholica bzw. secta haeretica seu schismatica.

¹⁶ Vgl. W. Aymans, *Die kanonistische Lehre von der Kirchengliedschaft im Lichte des II. Vatikanischen Konzils*, in: AfkKR 142 (1973) 416 f.

¹⁷ Vat II LG 8 b.

¹⁸ Vat II LG 8 b.

¹⁹ Vgl. A. Grillmeier, *Kommentar zur dogmatischen Konstitution über die Kirche Lumen Gentium*, in: LThK, *Das Zweite Vatikanische Konzil I*, 175.

²⁰ Der neue Codex übernimmt die positive Begrifflichkeit des Konzils (vgl. *Communicationes* 12 [1980] 29–34) z. B. in c. 383 § 3: «fratres, qui in plena communione cum Ecclesia catholica non sint»; c. 463 § 3: «... ministros aut sodales Ecclesiarum vel communitatum ecclesialium, quae non sunt in plena cum Ecclesia catholica communione.»

²¹ Vat II UR 3 d.

²² P. Krämer, *Die Zugehörigkeit zur Kirche*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, hrsg. von J. Listl, H. Müller, H. Schmitz, Regensburg 1983, 170 f.

²³ Vgl. Vat II LG 15; UR 3 a.

²⁴ Vgl. Vat II LG 14 b und 15; c. 205.

²⁵ W. Aymans (Anm. 10) 480 f. bemerkt dazu: «Das bedeutet aber nicht, dass der Codex in seinen ökumenischen Implikationen bloss die Grundlinien des alten Codex kosmetisch aufgearbeitet hätte. Es ist in der Tat das ekklesiologische Grundkonzept des Gesetzbuches neu gestaltet, und zwar gestützt auf die gestufte *Communio*-Lehre des II. Vatikanischen Konzils.»

²⁶ P. Lengsfeld, *Revidiertes Kirchenrecht – Ökumenisch betrachtet*, in: *Concilium* 17 (1981) 559 f. Lengsfeld berücksichtigt hier allerdings noch nicht die Endfassung des neuen Kirchenrechts.

3. Der Geltungsbereich des kirchlichen Rechts

Mit der Zuerkennung der *Kirchlichkeit* wird implizit auch die *Rechtsordnung* der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften anerkannt. Ausdrücklich erklärte das Konzil den Kirchen des Orients die Fähigkeit zu, «sich nach ihren eigenen Ordnungen zu regieren»²⁷. Dieser Grundsatz darf auch auf die übrigen getrennten christlichen Kirchen angewandt werden.

Gemäss dem gewandelten Kirchenverständnis sind die nichtkatholischen Christen nicht mehr wie im alten CIC von 1917 an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden. Der CIC-Entwurf von 1980 legte noch fest, dass diese nicht direkt durch die rein kirchlichen Gesetze verpflichtet sind²⁸. Damit stellte sich die Frage nach der indirekten Verpflichtung. Demgegenüber beschränkt nun c. 11 die Geltung des CIC auf die in der katholischen Kirche getauften oder katholisch gewordenen Christen. Das kirchliche Eherecht gilt nur für Ehen von Katholiken (c. 1059). Diese Eingrenzung hat zur Folge, dass die Ehen nichtkatholischer Christen nach der Rechtsordnung ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zu beurteilen sind. Die Rechtsanwendung kann mitunter bei fehlenden oder nicht ausreichend formulierten Normen der nichtkatholischen Glaubensgemeinschaften vor nicht leichte Probleme gestellt sein.

Das sogenannte *ius divinum* bleibt selbstverständlich für die ganze Christenheit verpflichtend. Es sind jene Rechtsnormen, die naturrechtlich oder offenbarungstheologisch als unmittelbar verbindlich gelten. Sie gehören zur Substanz des kirchlichen Glaubens und sind in ihrem Wesensgehalt absolut. Sie haben den Geltungsanspruch nicht aus dem Willen der Kirche, sondern aus dem Willen Gottes. «Soweit es in diesem Bereich ökumenische Differenzen gibt, sind diese Mitgrund und Ausdruck für die Tatsache, dass die *Communio* noch nicht vollständig, «non plena» ist. In dieser Hinsicht bedarf es des ökumenischen Dialogs mit dem Ziel, zu einem gemeinsamen Verständnis jener rechtlich relevanten Glaubensinhalte zu kommen.»²⁹

Ein ökumenisch unbefriedigt gelöstes Problem stellt sich bei jenen Katholiken, die formell aus der Kirche ausgetreten sind. Grundsätzlich unterliegen sie weiterhin den rein kirchlichen Gesetzen der katholischen Kirche (c. 11). Eine Ausnahme wird gemacht: Sie sind nicht mehr an die kanonische Eheschliessungsform gebunden, um eine gültige Ehe eingehen zu können (c. 1117). Das Kirchengesetz unterscheidet hier leider nicht zwischen einem Abfall *mala fide* vom katholischen Glauben und einer Konversion *bona fide* zu einer anderen Kirche oder

kirchlichen Gemeinschaft. Dies vermag wohl kaum der vom Konzil geforderten Religionsfreiheit und dem Geist des Evangeliums zu entsprechen³⁰.

II. Die ökumenischen Beziehungen

Bereits der gewandelte Kirchenbegriff sowie der damit gegebene eingeschränkte Geltungsbereich des katholischen Kirchenrechtes bringen die ökumenische Tragweite des neuen Codex zum Ausdruck. Überdies werden aus den neuen ekklesiologischen Erkenntnissen einzelne konkrete Konsequenzen gezogen, die das Verhältnis und die Beziehung der katholischen Kirche zu den getrennten Christen betreffen. Wichtig scheinen drei Bereiche: ökumenische Bewegung, Gottesdienstgemeinschaft und bekenntnisverschiedene Ehe.

1. Die ökumenische Bewegung

Der CIC von 1917 untersagte in c. 1325 § 3 den Katholiken die Teilnahme an öffentlichen Diskussionen mit Nichtkatholiken ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles bzw. des zuständigen Bischofs. Die Religionsgespräche hatten sich offenbar zu jener Zeit als wenig fruchtbar erwiesen und bargen in sich die Gefahr des religiösen Indifferentismus. Das *Sacrum Officium* hat dieses Verbot noch im Jahre 1948 erneut eingeschärft³¹. Erst die Instruktion des Hl. Offiziums «*Ecclesia Catholica*» vom 20. 12. 1949 beauftragte die Bischöfe, das Bemühen um die Wiedervereinigung zu überwachen und zu fördern³². Das Zweite Vatikanische Konzil brachte schliesslich im ökumenischen Bereich «etwas Neues in der Geschichte der Kirche»³³. Den vom Konzil erteilten Auftrag zum Ökumenismus hat das neue kirchliche Gesetzbuch in den wesentlichen Punkten übernommen.

a) Anerkennung der ökumenischen Bewegung

Von entscheidender Bedeutung sind die programmatische Anerkennung der im nichtkatholischen Raum entstandenen ökumenischen Bewegung und die Pflicht der Katholiken, am Bemühen um die Wiederherstellung der Einheit teilzunehmen (c. 755). Die bisherige konfessionelle Polemik soll dem Dialog Platz machen.

Bewusst liefert der neue Codex keine Definition der ökumenischen Bewegung³⁴. Es lässt sich hier aber ohne weiteres das Ökumenismusdekret einfügen: «Unter der «ökumenischen Bewegung» versteht man Tätigkeiten und Unternehmungen, die je nach den verschiedenen Bedürfnissen der Kirche

und nach Möglichkeit der Zeitverhältnisse zur Förderung der Einheit der Christen ins Leben gerufen und auf dieses Ziel ausgerichtet sind.»³⁵ Wie schon das Konzil mit dieser vagen Umschreibung sich nicht auf ein fixiertes Programm festlegen, sondern für weitere Entwicklungen offenbleiben wollte³⁶, so will auch der Codex nur die allgemeine Richtung weisen, um in der konkreten Anwendung flexibel bleiben zu können³⁷.

Ziel der ökumenischen Bewegung ist die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen (c. 755 § 1). Der Weg zu diesem Ziel heisst jedoch nicht mehr, wie noch Pius XI. formulierte³⁸, Rückkehr zur einen, katholischen Kirche. Ohne die Konversion einzelner nichtkatholischer Christen, die vom ökumenischen Werk zu unterscheiden ist³⁹, ausschliessen zu wollen, geht es hier um die

²⁷ Vat II UR 16.

²⁸ CIC-Schema 1980, c. 11 § 2 lautete: «Baptizati qui Ecclesiae aut communitatibus ecclesialibus ab Ecclesia catholica seiunctis adscripti sunt, iisdem legibus directe non obligantur.»

²⁹ W. Aymans (Anm. 10) 483.

³⁰ Vat II DH 2 a: «Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlicher Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln.» Vgl. die Kommissionsberatungen, in: *Communicationes* 14 (1982) 132 f.

³¹ *Monitum de mixtis conventibus acatholicorum cum catholicis* vom 5. 6. 1948, in: AAS 40 (1948) 527. Mit diesem *Monitum* sollte die Arbeit der *Una-Sancta-Bewegung* nicht gelähmt, sondern von Wildwuchs gereinigt werden.

³² Vgl. AAS 42 (1950) 142–147.

³³ W. Becker, Einführung zum Dekret über den Ökumenismus, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil II, 27.

³⁴ Vgl. *Relatio complectens synthesesim animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitaram, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis* 1981, in: *Communicationes* 15 (1983) 91: «Textus videtur sufficere, cum non intendat oecumenismi definitionem tradere, sed in luce finem potiorum ponere (§ 1).»

³⁵ Vat II UR 4 b.

³⁶ Vgl. J. Feiner, Kommentar zum Dekret über den Ökumenismus, in: LThK, Das Zweite Vatikanische Konzil II, 61.

³⁷ Vgl. H. Müller, Der ökumenische Auftrag, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Anm. 22) 559 f.

³⁸ Vgl. Pius XI., Enzyklika «*Mortalium Animos*» vom 6. 1. 1928, in: AAS 20 (1928) 5–16.

³⁹ Vat II UR 4 d; Sekretariat für die Einheit der Christen, *Ökumenisches Direktorium I* vom 14. 5. 1967, Nr. 11 (abgekürzt: *OecDir.*), in: AAS 59 (1967) 574–592; lat.-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation Bd. 7, Trier 1967.*

Annäherung und Einigung der christlichen Kirchen als solche. Dabei sind, wie bereits gesagt, neue Modelle der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit zu entwickeln. Die katholische Kirche hat dabei in Treue zum Glauben ihre eigene Fülle zu entfalten⁴⁰ und dadurch nach Ökumenizität zu streben.

Die im Konzilsdekret genannten konkreten Ausführungen über die praktische Verwirklichung des Ökumenismus⁴¹ werden im Gesetzbuch nicht wiederholt. Sie bleiben aber richtungweisend: «Ausmerzungen aller Vorurteile, Erneuerung durch innere Bekehrung, gegenseitiges Verstehen, brüderlicher Dialog auf der Grundlage der Gleichberechtigung, gemeinsames Christuszeugnis, Zusammenarbeit auf mannigfachen Gebieten, Treue gegenüber dem Willen Christi hinsichtlich der Kirche. Hohe Anforderungen werden dabei an die Theologie gestellt, die sich aus allen gegenreformatorischen und kontroverstheologischen Verkrampfungen freizumachen und sich für die ganze Weite der Ökumene zu öffnen hat.»⁴²

Die Wiederherstellung der Einheit unter allen Christen ist Gebot des Herrn (c. 755 § 1). Denn «die Spaltung widerspricht ganz offensichtlich dem Willen Christi, sie ist ein Ärgernis für die Welt und ein Schaden für die hl. Sache der Verkündigung des Evangeliums vor allen Geschöpfen»⁴³.

b) Die verantwortlichen Autoritäten der Ökumene

Nach c. 755 § 1 ist die Ökumene Aufgabe des ganzen Bischofskollegiums und besonders des Apostolischen Stuhles. Als verantwortliche Autoritäten haben sie die ökumenische Bewegung bei den Katholiken zu pflegen und zu leiten.

Die höchste Autorität nimmt die ökumenische Aufgabe durch das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen wahr⁴⁴. Es hat die Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zu pflegen, das ökumenische Apostolat zu fördern und zu koordinieren, die ökumenischen Grundsätze auszulegen und die Konzilsbeschlüsse durchzuführen⁴⁵. Seit dem Konzil befindet sich die katholische Kirche auf höchster Ebene in einem offiziellen bilateralen und multilateralen Dialog mit verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften⁴⁶.

Auf ortskirchlicher Ebene ist es die Aufgabe der Bischöfe und, nach Massgabe des Rechts, der Bischofskonferenzen, die Einheit zu fördern und je nach Notwendigkeit oder Lage der Dinge, unter Beachtung der Vorschriften der höchsten Autorität der Kirche, praktische Normen zu erlassen (c. 755 § 2). Hierin haben die päpstlichen Gesandten mit den Bischöfen zusammenzuarbeiten, damit günstige Beziehungen zwi-

schen der katholischen Kirche und den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften unterstützt werden (c. 364, 6°). Dem einzelnen Bischof wird zur Pflicht gemacht, gegenüber den getrennten Brüdern Humanitas und Caritas walten zu lassen und den Ökumenismus im Sinne der katholischen Kirche zu fördern (c. 383 § 3). Zur Diözesansynode können Amtsträger oder Mitglieder von getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften als Beobachter eingeladen werden (c. 463 § 3). Dies gilt auch für die Partikularkonzilien (c. 443 § 6). Schliesslich sind in der Priesterausbildung die Erfordernisse der ganzen Kirche zu berücksichtigen, damit die künftigen Amtsträger sich auch um die Ökumene verantwortlich wissen (c. 256 § 2)⁴⁷.

c) Ökumene am Ort

Das kirchliche Gesetzbuch nennt in erster Linie die verantwortlichen Autoritäten der Ökumene. Die hierarchische Komponente wird dabei etwas einseitig hervorgehoben; die Konzilsaussagen über die ökumenische Verantwortung des ganzen Volkes Gottes⁴⁸ werden nur ungenügend wiedergegeben. Ein noch im CIC-Schema von 1977 vorgesehener Canon, der die Förderung des Ökumenismus allen Christgläubigen zur Pflicht machte⁴⁹, hätte im Abschnitt über die Pflichten und Rechte aller Gläubigen (cc. 208–223) gut Platz gefunden. Trotz der Streichung soll freilich nach Ansicht der CIC-Reform-Kommission⁵⁰ die Pflicht der Gläubigen nicht abgeschwächt werden. Die Gefahr einer Minimalisierung aber bleibt. So wird die Ökumene am Ort in den Bestimmungen über die Pfarrei (cc. 515–552), über die Predigt (cc. 762–772), Katechese (cc. 773–780), Religionsunterricht (c. 804) und über die missionarische Tätigkeit (cc. 781–792) nicht erwähnt.

Auf Gemeindeebene, in ökumenischen Begegnungen, bekenntnisverschiedenen Ehen, interkonfessionellen Gruppen, karitativen Aktionen und gesellschaftspolitischen Engagement machen Christen konkrete Erfahrungen praktischer Ökumene. Die Ökumene am Ort bleibt daher so oder so von fundamentaler Bedeutung für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen.

2. Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft

Die ekklesiologische Umschreibung der Beziehung der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur katholischen Kirche als *communio non plena* hatte eine Neubewertung der *communicatio in spiritualibus*⁵¹ zur Folge.

Für die ökumenische Gottesdienstgemeinschaft sind die im Ökumenismuskon-

zilsdekret aufgestellten zwei theologischen Prinzipien massgebend: Sie bezeugt die Einheit der Kirche und sie gewährt Teilhabe an den Gnadenmitteln. Keines der beiden darf verletzt werden. «Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.»⁵² *Iure divino* ist die *communicatio in sacris* verboten, wenn «die Einheit der Kirche verletzt oder wenn sie eine formale Bejahung einer Irrlehre, die Gefahr eines Glaubensabfalls, eines Ärgernisses oder religiöser Gleichgültigkeit in sich birgt»⁵³. Die konkrete Ausgestaltung der Gottesdienstgemeinschaft hängt von den vorhandenen gemeinsamen ekklesialen Elementen ab (OecDir 25 ff). Es geht nicht um «eine ‹mildere Praxis›, sondern um Anpassung an das veränderte Kirchenverständnis»⁵⁴.

a) Anerkennung der Taufe

Das Konzil hat die Bedeutung der Taufe in ökumenischer Sicht mehrmals hervorgehoben. Die Taufe ist das einigende Band und das Fundament der Gemeinschaft unter al-

⁴⁰ Vgl. Vat II UR 24 a.

⁴¹ Vgl. Vat II UR 4 b; 5–12.

⁴² H. Müller (Anm. 37) 557; vgl. Vat II UR 4b.

⁴³ Vat II UR 1 a.

⁴⁴ Errichtung von Papst Johannes XXIII. durch das *Motu proprio* «*Superno Dei nutu*» vom 5. 6. 1960 (AAS 52 [1960] 433–437).

⁴⁵ Paul VI., Apostolische Konstitution «*Regimini Ecclesiae*» über die Römische Kurie vom 15. 8. 1967, Nr. 92–95, in: AAS 59 (1967) 885–928; lat.-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 10, Trier 1968.

⁴⁶ Vgl. H. Meyer, *Dialog II, bilaterale Dialoge*, in: *Ökumene Lexikon*, Frankfurt 1983, 253–259.

⁴⁷ c. 252 erwähnt die ökumenische Theologie nicht als eigenes Studienfach. Das Ökumenische Direktorium II über die ökumenischen Aufgaben der Hochschulbildung des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 16. 4. 1970 behält weiterhin seine Geltung (vgl. AAS 62 [1970] 705–724; lat.-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 27, Trier 1970).

⁴⁸ Vgl. Vat II UR 5.

⁴⁹ *Schema canonum libri II* «*De Populo Dei*» von 1977, c. 20 lautete: «Die Christgläubigen, jeder nach seiner Kompetenz und Stellung, sind verpflichtet, die Einheit unter allen Christen zu fördern, unter Berücksichtigung der von der kirchlichen Autorität erlassenen Normen.» Diskussion der CIC-Reform-Kommission, vgl. *Communicationes* 12 (1980) 81.

⁵⁰ *Relatio* 1981 (Anm. 34), in: *Communicationes* 15 (1983) 91.

⁵¹ Vgl. OecDir. (Anm. 39) 25 ff; Vat II OE 26–28 und UR 8 d sprechen mit c. 1258 § 1 CIC/1917 und c. 1365 CIC/1983 von *communicatio in sacris*.

⁵² Vat II UR 8 d; OecDir. 38.

⁵³ Vat II OE 26.

⁵⁴ M. Kaiser, *Ökumenische Gottesdienstgemeinschaft*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* (Anm. 22) 643.

len Christen⁵⁵. Da die Taufe explizit in die Heilsordnung eingliedert und nicht wiederholt werden darf (cc. 849, 845), ist die Frage der Gültigkeit von grosser Bedeutung. Grundsätzlich wird die ausserhalb der katholischen Kirche gespendete Taufe anerkannt. Die Wirksamkeit der Taufe beruht auf dem sakramentalen Bezug zu Christus und legt den Grund «für die christliche Existenz des Einzelnen wie auch für die kirchliche Struktur des Gottesvolkes»⁵⁶. Damit wird die früher verbreitete Praxis, allen Konvertiten unterschiedslos die Konditionaltaufe zu spenden, ausdrücklich zurückgewiesen. Christen, die in einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft getauft sind, gelten als gültig getauft. Eine bedingungsweise Wiederholung der Taufe ist nur dann statthaft, wenn nach ernsthafter Prüfung ein begründeter Zweifel an der Gültigkeit hinsichtlich der bei der Taufspendung verwendeten Materie und Form sowie bezüglich der Intention des Täuflings oder Taufspenders bestehen bleibt (c. 869 § 2).

Eine ökumenefreundlichere Praxis kommt auch im neugestalteten Ritus der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche⁵⁷ zum Ausdruck. Die Rekonkiliation ist nicht mehr eine Rückkehr von Häretikern und Schismatikern in den Schoß der wahren Kirche, sondern eine bedingungslose Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. Nach dem Ökumenismusdekret darf den nichtkatholischen Christen «die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden»⁵⁸. Deshalb brauchen sie beim Übertritt nicht mehr von der Exkommunikation der Häresie oder des Schismas losgesprochen zu werden⁵⁹. Nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses werden sie im vorgegebenen Ritus in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche aufgenommen.

b) Sakramentale Gottesdienstgemeinschaft

Der CIC von 1917 c. 731 § 2 hatte die Sakramentspendung an nichtkatholische Christen generell verboten. Dies galt gleichgültig, ob sie bona fide irrten oder nicht. Die Spendung war erst gestattet, wenn sie dem Irrtum abgeschworen und sich mit der Kirche versöhnt hatten. Das neue Gesetzbuch formuliert zwar ebenfalls ein Verbot der Sakramentengemeinschaft, macht aber eine begrenzte sakramentale Gottesdienstgemeinschaft möglich.

Als *Grundsatz* hat zu gelten: Katholische Amtsträger spenden die Sakramente erlaubterweise nur katholischen Gläubigen; diese empfangen die Sakramente erlaubterweise nur von katholischen Amtsträgern, soweit nicht Ausnahmen zugelassen werden (c. 844 § 1). Ausdrücklich verboten ist den katholi-

schen Priestern die Konzelebration der Eucharistie mit den Amtsträgern der getrennten christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (c. 908). Die begrenzte Sakramentengemeinschaft wird ohne Abstriche im Sinne des Konzils und des ökumenischen Direktoriums geregelt.

Sakramentenempfang in einer nichtkatholischen Kirche (c. 844 § 2): Katholiken dürfen von nichtkatholischen Amtsträgern die Sakramente der Busse, der Eucharistie oder der Krankensalbung unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen erbiten. Vorausgesetzt wird, dass eine Notwendigkeit dies erfordert oder ein wirklicher geistlicher Nutzen dazu rät und dabei die Gefahr des Irrtums oder des Indifferentismus vermieden wird. Als Bedingung werden die physische oder moralische Unmöglichkeit, einen katholischen Priester anzugehen, und die nach katholischer Auffassung gültige Sakramentspendung in der getrennten Kirche genannt. Wegen dieser theologischen Einschränkung ist der Sakramentenempfang in den reformatorischen kirchlichen Gemeinschaften «wegen des Mangels des Weihesakramentes»⁶⁰ selbst in Notfällen nicht möglich.

Sakramentspendung an nichtkatholische Christen (c. 844 § 3): Wegen dem unterschiedlichen ekklesiologischen und sakramentalen Fundament unterscheidet der Codex mit dem Konzil zwischen den orientalischen und den übrigen getrennten Kirchen. Die getrennten Ostkirchen «besitzen wahre Sakramente und in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie»⁶¹. Bei dieser theologischen Voraussetzung ist eine gewisse gottesdienstliche Gemeinschaft nicht nur erlaubt, sondern unter gegebenen Umständen bisweilen sogar ratsam. Angehörige orientalischer getrennter Kirchen können zu den Sakramenten der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden, wenn sie darum bitten und in rechter Weise disponiert sind. Gleiches gilt von Gläubigen anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in gleicher Lage sind wie die Ostkirche (c. 844 § 3). Darunter fällt in unserer Gegend mit Sicherheit die christ- oder altkatholische Kirche.

Bei den übrigen getrennten kirchlichen Gemeinschaften fehlt weitgehend die Einheit im Glauben bezüglich des Sakramentenverständnisses. Da die Sakramente auch Quellen der Gnade sind, ist eine Gottesdienstgemeinschaft dennoch, wenn auch nur in sehr begrenztem Ausmass, möglich: Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage dazu drängt, kann die Kirche den

getrennten Christen den Empfang der Sakramente der Busse, der Eucharistie und der Krankensalbung gestatten. Voraussetzung ist, dass sie einen Amtsträger der eigenen Gemeinschaft nicht erreichen können, von sich aus darum bitten, den katholischen Glauben an diese Sakramente bekunden und in der rechten inneren Verfassung sind (c. 844 § 4).

Mit dieser begrenzten Möglichkeit der Eucharistiegemeinschaft, die mehrmals vom Einheitssekretariat bekräftigt wurde⁶², sind verschiedene Postulate der Synoden in den Reformationsländern, die weitere Zulassungsmöglichkeiten zur katholischen Eucharistie⁶³ respektive grosszügigere gegenseitige Eucharistiegemeinschaft⁶⁴ forderten, nicht erfüllt worden. Nach dem Gesetzestext besitzen die ortskirchlichen Autoritäten die Kompetenz, die Notsituation, die auch in einer schweren geistlichen Not bestehen kann, näher zu umschrei-

⁵⁵ Vgl. u. a. Vat II LG 14, 15; Vat II UR 3, 22; ferner OecDir. 9–20.

⁵⁶ E. Stakemeier, Erläuterungen zum Text des Direktoriums, in: Ökumenisches Direktorium, Einführung von Jan Willebrands, Paderborn 1967, 99 (Konfessionskundliche Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts, Nr. 8).

⁵⁷ Vgl. *Rituale Romanum, Ordo initiationis christianae adultorum*, Appendix: Ordo admissionis valide iam baptizatorum in plenam communionem Ecclesiae catholicae, Typis Polyglottis Vaticanis 1972, 181–192. Die Feier der Aufnahme gültig Getaufte in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg, Einsiedeln u. a. 1973.

⁵⁸ Vat II UR 3 a.

⁵⁹ Vgl. OecDir. 19. Nur die zurechenbare Häresie (c. 751) verwirklicht eine Straftat. Zurechenbarkeit (c. 1321 § 1) wird bei den getrennten Christen nicht vermutet. Die Vorschriften des c. 1364 § 1 gelten für jene Katholiken, die schuldbar vom katholischen Glauben und von der katholischen Gemeinschaft abgefallen sind.

⁶⁰ Vgl. Vat II UR 22 c. Wegen des verschiedenartigen Eucharistieverständnisses besteht nicht einmal zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen vorbehaltlose Abendmahlsgemeinschaft (vgl. H. Meyer, H. Schütte, Abendmahl, in: Ökumene Lexikon [Anm. 46] 6).

⁶¹ Vat II UR 15 c; vgl. ferner Vat II OE 24–29; OecDir. 39–54.

⁶² Vgl. Sekretariat für die Einheit der Christen, Instruktion für besondere Fälle einer Zulassung anderer Christen zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche vom 1. 6. 1972, in: AAS 64 (1972) 518–525 und Erklärung zu einigen Auslegungen der genannten Instruktion vom 17. 10. 1973, in: AAS 65 (1973) 616–619. Beide Erlasse lat.-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation Bd. 41, Trier 1975.

⁶³ Vgl. Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg-Basel-Wien 1976, Beschluss: Gottesdienst 7.3.4.

⁶⁴ Vgl. Synode 72, Basel, SaKo 5, Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen 11.5.

ben⁶⁵. Wegen des Mangels des Weihesakramentes und des gültigen Priestertums in den evangelischen Kirchen bleibt jedoch die Gegenseitigkeit ein ernstes theologisches Problem⁶⁶.

Regelung der *communicatio in sacris* (c. 844 § 5): Der Diözesanbischof bzw. die Bischofskonferenz darf für die in c. 844 § 2–4 genannte Sakramentengemeinschaft nur nach Konsultation zumindest mit der lokalen zuständigen Autorität der betreffenden nichtkatholischen Kirche oder Gemeinschaft allgemeine Bestimmungen erlassen. Auf eine legitime Gegenseitigkeit ist höchster Wert zu legen⁶⁷. Die orientalischen Kirchen bleiben in der Frage der Sakramentengemeinschaft reserviert. Während der Patriarch von Konstantinopel sie ablehnte⁶⁸, hat der Patriarch von Moskau sie den Katholiken zugestanden. Mit der altkatholischen Kirche vereinbarte die Deutsche Bischofskonferenz eine begrenzte Gottesdienstgemeinschaft⁶⁹.

c) Nichtsakramentale Gottesdienstgemeinschaft

Im nichtsakramentalen Bereich werden verschiedene Tatbestände der *communicatio in sacris* geregelt.

Zeugenschaft und Patendienst: Für die Trau-Zeugenschaft enthält der Codex keine näheren Bestimmungen. Voraussetzung ist die Fähigkeit, die das Amt eines Zeugen fordert. Deshalb lässt das Ökumenische Direktorium bei einer katholischen Eheschließung alle nichtkatholischen Christen als Trauzeugen wie auch als Brautführer zu und gestattet diesen Dienst auch den Katholiken bei einer nichtkatholischen Eheschließung (OecDir. 49, 58).

Anders verhält es sich beim Patenamnt. Der Pate vertritt die Glaubensgemeinschaft und übernimmt die Bürgschaft für den Glauben des Neugetauften (OecDir. 57, c. 872). Überdies ist er Zeuge des sakramentalen Geschehens. Aus diesem Grunde kann ein Angehöriger einer nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaft nur Taufzeuge sein (cc. 874 § 2, 893). Umgekehrt kann auch ein Katholik nicht Pate für ein Mitglied einer nichtkatholischen Gemeinschaft sein (OecDir. 57). Dagegen kann ein orthodoxer Christ wegen der weitgehenden Übereinstimmung in Glaubenssachen zusammen mit einem Katholiken Pate sein und umgekehrt (OecDir. 48).

Sakramentalien sind vornehmlich Katholiken zu erteilen, können aber auch Nichtkatholiken gegeben werden, soweit nicht ein kirchliches Verbot besteht (c. 1170). Nichtkatholischen Christen kann ein kirchliches Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden, wenn nicht ein gegenteiliger Wille des Ver-

storbenen feststeht und ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann (c. 1183 § 3).

Der Gottesdienstbesuch von katholischen Gläubigen⁷⁰ in den getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften ist aus einem gerechten Grund, zum Beispiel auf Grund eines öffentlichen Amtes, der Verwandtschaft, der Freundschaft sowie bei ökumenischen Zusammenkünften gestattet. Gleiches gilt für die Teilnahme nichtkatholischer Christen an katholischen Gottesdiensten (OecDir. 50, 56). Dabei erfüllt der Katholik in der getrennten Ostkirche seine Sonntagspflicht (OecDir. 47).

Das gemeinsame Gebet von Katholiken mit nichtkatholischen Christen ist als Mittel, die Einheit zu erleben – bei besonderen Anlässen, ökumenischen Zusammenkünften, in konfessionsverschiedenen Ehen –, sehr erwünscht. Empfohlen werden die ökumenischen Wortgottesdienste unter aktiver Beteiligung der Amtsträger der verschiedenen Kirchen (OecDir. 32–36). Die frühere Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Teilnahme am Gottesdienst⁷¹ ist aufgegeben worden. Ein Predigtaustausch bei der Eucharistiefeier ist wegen der Zuordnung von Wort und Sakrament nicht statthaft (OecDir. 56).

*Gebrauch katholischer Einrichtungen*⁷²: Katholische Gotteshäuser und Friedhöfe sollen mit Erlaubnis des Ortsordinarius den nichtkatholischen Christen zur Benützung überlassen werden, falls sie darum bitten und keine eigenen Gottesdiensträume besitzen (OecDir. 52, 61). Ein katholischer Amtsträger darf aus gerechtem Grund und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ortsordinarius die Eucharistie in einem nichtkatholischen Gotteshaus feiern, sofern ein Ärgernis ausgeschlossen bleibt (c. 933). Die Leiter katholischer Schulen, Krankenhäuser und ähnlicher Einrichtungen sollen nichtkatholischen Gläubigen geistliche und sakramentale Hilfe leisten und die Anwesenheit dem betreffenden Amtsträger melden (OecDir. 53 f, 62 f).

d) Strafrechtliche Bestimmungen

Der Einhaltung der erwähnten Normen wird mit einer Strafandrohung Nachdruck verliehen: Wer sich einer verbotenen Gottesdienstgemeinschaft schuldig macht, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden (c. 1365). Im alten Recht war jeder, der an einem nichtkatholischen Gottesdienst aktiv teilnahm, der Häresie verdächtig, auch dann, wenn die Teilnahme keine Glaubensverleugnung zur Folge hatte⁷³.

3. Die bekenntnisverschiedene Ehe

Die Mischehenfrage ist von erheblicher ökumenischer Bedeutung. Das strenge ka-

tholische Recht belastete früher im konkreten Leben die Beziehungen der Konfessionen. Auch hier hat das Zweite Vatikanische Konzil die Rahmenbedingungen für eine Neuordnung geschaffen. Diese erfolgte zunächst 1966 ad experimentum durch die Instruktion «*Matrimonia Sacramentum*» der Kongregation für die Glaubenslehre⁷⁴ und dann 1970 definitiv durch das Motuproprio «*Matrimonia mixta*» Pauls VI.⁷⁵ Hier wurden die wesentlichen ökumenischen Postulate erfüllt. Mit wenigen Änderungen sind diese Bestimmungen in die cc. 1124–1129 im 6. Kapitel des Ehrechts «*De matrimoniis mixtis*» aufgenommen worden.

Die *Bekennnisverschiedenheit* wurde aus ökumenischer Rücksichtnahme als formelles verbotendes Eehindernis abgeschafft. Die Grundaussage des alten Codex («Die Kirche verbietet überall aufs strengste, bekenntnisverschiedene Ehen einzugehen»⁷⁶) ist gemildert. In allgemeiner Form

⁶⁵ Im Anschluss an die Bestimmung des c. 844 § 4 stellt R. Frieling die Frage, ob nicht die Deutsche Bischofskonferenz das Leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe als seelsorgliche Notlage interpretieren könnte (vgl. R. Frieling, Rechtsreform im Vatikan, in: *Evangelische Kommentare* 16 [1983] 129). Eine bedeutsame Entscheidung in dieser Hinsicht soll 1972 der Bischof von Strassburg getroffen haben, der «aus pastoralen wie theologischen Gründen die Möglichkeit vorsieht, dass die Partner einer kath./evang. Ehe gemeinsam im kath. wie evang. Gottesdienst das Abendmahl empfangen» (H. Meyer, H. Schütte [Anm. 46] 8).

⁶⁶ Vgl. R. Frieling (Anm. 65) 129.

⁶⁷ Vgl. OecDir. 43.

⁶⁸ Vgl. E. Stakemaier (Anm. 56) 125 f.

⁶⁹ Vgl. M. Kaiser (Anm. 54) 645.

⁷⁰ Schema canonum libri IV «*De Ecclesiae munere sanctificandi*» von 1977, c. 52 § 1 lautet: «Unbeschadet der Vorschriften über die Sakramente können Katholiken aus rechtem Grund dem Gottesdienst der getrennten Brüder beiwohnen oder auch zum Teil mitwirken, wobei die Bestimmungen des Ortsbischofs oder der Bischofskonferenz einzuhalten sind.» Dieser Canon wurde, weil er einigen Konsultoren zu weit ging, bedauerlicherweise ersatzlos gestrichen (vgl. *Communications* 12 [1980] 371). Die diesbezüglichen Normen des OecDir. behalten ihre Gültigkeit.

⁷¹ Vgl. c. 1258 CIC/1917.

⁷² Schema canonum libri IV «*De Ecclesiae munere sanctificandi*» von 1977, c. 52 § 2 hiess noch: «Wenn den getrennten Brüdern würdige Gottesdiensträume fehlen, kann ihnen der Ortsbischof den Gebrauch katholischer Einrichtungen, der Kirche oder des Friedhofs, gewähren, gemäß den Normen der Bischofskonferenz.» Dieser Paragraph wurde ersatzlos gestrichen mit der Begründung, man überlasse diese Regelung dem Hl. Stuhl, der den Zeitumständen entsprechende Normen erlassen solle (vgl. *Communications* 12 [1980] 371). Die Bestimmungen des OecDir. bleiben bis zu einem neuen Erlass in Geltung.

⁷³ Vgl. cc. 1258, 2316 CIC/1917.

⁷⁴ AAS 58 (1966) 235–239.

⁷⁵ AAS 62 (1970); lat.-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 28, Trier 1971.

⁷⁶ c. 1060 CIC/1917.

bleibt das Verbot wegen den besonderen Belastungen, der möglichen Glaubensgefährdung und den Schwierigkeiten in der religiösen Kindererziehung und bei der Teilnahme an Gottesdiensten bestehen. Zur erlaubten Eheschliessung bedarf es zwar nicht mehr einer formellen Dispens, wohl aber einer Erlaubnis der zuständigen Autorität (c. 1124). Bei diesem Unterschied handelt es sich wohl eher um eine optische denn um eine rechtliche Änderung⁷⁷. Nur die charakteristischen und wesentlichen Punkte der Neuordnung seien hier in Erinnerung gerufen.

Die *Erlaubnis zur Trauung* wird unter folgenden Voraussetzungen gegeben (c. 1125): Der katholische Partner muss aufrichtig versprechen, nach Kräften alles zu tun, dass die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Dieses Versprechen ist als sittliches Gebot und nicht mehr als rechtliche Verpflichtung einzustufen⁷⁸.

Während im alten Recht⁷⁹ der nichtkatholische Partner die katholische Taufe und Erziehung der Kinder als Bedingung für die Gewährung der Dispens versprechen musste, muss er jetzt kein formelles Versprechen mehr ablegen. Er muss nur über die sittliche Verpflichtung des katholischen Partners informiert werden. Damit wird die Religionsfreiheit respektiert und das Gewissen des Nichtkatholiken nicht mehr in Pflicht genommen. Beide Partner sind über Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe zu belehren, die niemals ausgeschlossen werden dürfen (c. 1125, 3°). Dies ist eine selbstverständliche Aufklärungspflicht, die nicht beanstandet werden dürfte.

An der *kanonischen Formpflicht*, das heisst an der Pflicht, die Ehe vor einem katholischen Geistlichen und zwei Zeugen zu schliessen, ist grundsätzlich als Gültigkeitsbedingung festgehalten worden (c. 1127). Bei Eheschliessungen zwischen einem Katholiken und einem orientalischen Christen ist jedoch die Einhaltung der kanonischen Formpflicht nurmehr zur Erlaubtheit gefordert. Zur Gültigkeit genügt die Anwesenheit eines geistlichen Amtsträgers (c. 1127 § 1). Von der katholischen Eheschliessungsform kann der Ortsordinarius dispensieren, wenn ein bekenntnisverschiedenes Brautpaar nicht zu einer katholischen Trauung bereit ist (c. 1127 § 2).

Die *Doppeltrauung*, das heisst wenn vor oder nach der katholischen Trauung eine andere religiöse Trauung vorgenommen wird, und die *Simultantrauung*, das heisst wenn ein katholischer und nichtkatholischer Geistlicher, jeder in seinem Ritus, die Trauung vollziehen, sind verboten (c. 1127 § 3). Sie widersprechen dem ökumenischen Geist, insofern dadurch die jeweils andere Konfession nicht ernst genommen würde.

Hingegen ist eine ökumenische Trauung, bei der die Amtsträger beider Bekenntnisse partnerschaftlich nach einem vorgegebenen Ritus mitwirken, erlaubt⁸⁰.

Schliesslich sind alle *Strafbestimmungen*, die früher automatisch (ipso facto) bei Nichtbeachtung des Mischehenrechtes eintraten, weggefallen⁸¹. Der viel beschworene und umstrittene⁸² c. 1366 lautet: «Eltern und deren Stellvertreter, welche nichtkatholische Taufe oder Erziehung ihrer Kinder veranlassen, sollen mit einer Zensur oder einer anderen gerechten Strafe belegt werden.» Nach der CIC-Reform-Kommission sollen jene Katholiken bestraft werden, die «sponte» (aus eigenem Antrieb, in eigener Verantwortung) und «scientes» (wissentlich) sich für eine nichtkatholische Taufe und Erziehung einsetzen⁸³. Die Straftat liegt also nicht vor, wenn in einer Mischehe der Katholik trotz ernsthaftem Bemühen die Kinder nicht katholisch taufen und erziehen konnte. «Möglicherweise ist der Tatbestand aber erfüllt, wenn ein Katholik das Versprechen aufrichtig abgibt, um die Befreiung vom Eheverbot oder die Dispens von der kanonischen Formpflicht zu erhalten, aber keinerlei Mühen aufwendet, das Versprechen zu realisieren.»⁸⁴ Die Strafe tritt nicht wie im alten Codex automatisch ein, sondern muss eigens verhängt werden. Dies setzt eine Beurteilung des Sachverhaltes voraus. Mit dieser Strafbestimmung soll offensichtlich «die Bedeutsamkeit der Gewissensentscheidung des katholischen Ehepartners herausgestellt werden»⁸⁵.

Bezüglich der Mischehenregelung ist durchaus die Frage berechtigt, ob nicht eine weitergehende Reform möglich gewesen wäre, zum Beispiel im Sinne der Schweizer Synode eine «Regelung zu treffen, dass bei bekenntnisverschiedenen Ehepartnern – sofern kein trennendes Ehehindernis vorliegt – die nicht-katholische Trauung als gültige Eheschliessung anerkannt wird»⁸⁶. Dennoch wird in der Neuordnung die ökumenische Bedeutung der bekenntnisverschiedenen Ehe sichtbar, wie das Apostolische Schreiben «Familiaris Consortio» Papst Johannes Pauls II. vom 22. November 1981 darlegt: «Die Ehen zwischen Katholiken und anderen Getauften weisen ... zahlreiche Elemente auf, die es zu schätzen und zu entfalten gilt, sei es wegen ihres inneren Wertes, sei es wegen des Beitrags, den sie in die ökumenische Bewegung einbringen können.»⁸⁷

Schlussbemerkungen

Abschliessend und würdigend darf festgehalten werden, dass das neue kirchliche Gesetzbuch gegenüber dem alten Codex von 1917 einen beachtlichen Fortschritt bedeu-

tet. Der ökumenische Bereich wurde im Sinn und Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils normiert. Damit ist der seinerzeit an die CIC-Reform ergangene Auftrag⁸⁸ im wesentlichen erfüllt. Papst Johannes Paul II. hat in der Apostolischen Konstitution «Sacrae Disciplinae Leges» den neuen Codex als Übersetzung der konziliaren Ekklesiologie in die kanonistische Sprache⁸⁹ und in einer Ansprache vom 21. November 1983 als letztes Dokument des Konzils bezeichnet⁹⁰. Das Konzil ist also stets Massstab und Interpretationsnorm der gesetzlichen Bestimmungen.

Berechtigt bleibt jedoch die Frage, ob der ökumenische Auftrag des Konzils stets konsequent und vollumfänglich rechtlichen Ausdruck gefunden hat⁹¹. Dagegen scheint der Vorwurf unberechtigt zu sein, der CIC bedeute einen Rückfall in die vorkonziliare

⁷⁷ H. Heinemann, Die konfessionsverschiedene Ehe, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Anm. 22) 800. Die Aufhebung des Ehehindernisses der Konfessionsverschiedenheit postulierten die gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (Anm. 63) Beschluss: Ökumene 9.2.2 und die Synode 72, Basel (Anm. 64) 11.7.

⁷⁸ Vgl. Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. 9. 1970 zum Motuproprio «Matrimonia mixta», in: AfkKR 139 (1970) 538–553, Nr. 2 a.

⁷⁹ cc. 1061, 1062 CIC/1917.

⁸⁰ Vgl. Gemeinsame kirchliche Trauung, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Regensburg, Kassel 1971; Ökumenische Trauung, hrsg. von der evangelisch-katholischen Arbeitsgemeinschaft für Mischehenseelsorge der deutschen Schweiz, Zürich, Einsiedeln, Köln 1973.

⁸¹ Nach c. 2319 § 1 CIC/1917 zogen nichtkatholische Trauung, Vereinbarung nichtkatholischer Kindererziehung, nichtkatholische Taufe und nichtkatholische Kindererziehung automatisch (ipso facto) die Exkommunikation nach sich.

⁸² Vgl. A. Ebnetter, Erneute Strafmassnahmen wegen nichtkatholischer Taufe und Kindererziehung in der Mischehe?, in: SKZ 151 (1983) 358–359; R.-B. Trauffer, Keine Strafmassnahme wegen nichtkatholischer Taufe und Kindererziehung in der Mischehe, in: SKZ 151 (1983) 396–398.

⁸³ Vgl. Communicationes 9 (1977) 319.

⁸⁴ N. Ruf, Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert, Freiburg, Basel, Wien 1983, 358.

⁸⁵ H. Heinemann, «Mischehe» oder bekenntnisverschiedene Ehe?, Reihe: Canonistica 7, Trier 1982, 53.

⁸⁶ Synode 72, Basel (Anm. 64) 11.8.

⁸⁷ AAS 74 (1982) 81–191, Nr. 78.

⁸⁸ Vgl. Paul VI., Ansprache vom 20. 11. 1965 an die Mitglieder und Konsultoren der CIC-Reform-Kommission, in: AAS 57 (1965) 985–989; Communicationes 1 (1969) 38–42.

⁸⁹ Vgl. Anm. 8.

⁹⁰ Vgl. Osservatore Romano, 21. bis 22. November 1983, 4.

⁹¹ Vgl. H. Müller (Anm. 37) 558.

Ekklesiologie und Rechtslage⁹² und stelle auch den konziliaren Fortschritt in Frage. Unzweifelhaft spiegelt sich die «zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums»⁹³ wider. Gegenüber der Communio-Struktur der Kirche wird kräftig das hierarchische und primatiale Element unterstrichen, welches der entscheidende Stein des Anstosses für die getrennten Kirchen bleibt. Die dogmatischen Probleme und konfessionellen Unterschiede, die selbst das Konzil vorderhand nicht zu bereinigen vermochte, können auch nicht durch ein Gesetzbuch gelöst werden.

Zu bedauern ist, dass der neue Codex bei der Rezeption des Konzils und der postkonziliaren Gesetzgebung stehengeblieben ist und dass «keine über die nachkonziliare Entwicklung hinausgehende Lösung gefunden wurde»⁹⁴. Seit dem Konzil brachte nämlich der interkonfessionelle Dialog erfreuliche Annäherungen und Übereinstimmungen der verschiedenen Kirchen⁹⁵.

Mögen die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Ökumenismus vorläufig auch nur eine «Öffnung in kleinen Schritten» sein. Sie sind dennoch «kein Hindernis für weitere Schritte zur Einheit»⁹⁶. Der Wunsch des

Ökumenismusdekrets behält seine Dringlichkeit, dass die ökumenische Bewegung fortschreite, «ohne den Wegen der Vorsehung irgendein Hindernis in den Weg zu legen und ohne den künftigen Anregungen des Heiligen Geistes vorzugreifen»⁹⁷.

Oskar Stoffel

⁹² Vgl. A. Ebner, Begräbt das neue Kirchenrecht ökumenische Hoffnungen?, in: Orientierung 47 (1983) 57–60.

⁹³ Vgl. H. J. Pottmeyer, Die zwiespältige Ekklesiologie des Zweiten Vaticanums – Ursache nachkonziliärer Konflikte, in: TrThZ 92 (1983) 272–283.

⁹⁴ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts, in: Stimmen der Zeit 201 (1983) 322.

⁹⁵ Vgl. u. a. Das Herrenmahl, hrsg. von der gemeinsamen römisch-katholischen / evangelisch-lutherischen Kommission, Paderborn, Frankfurt 1978; Das geistliche Amt in der Kirche, hrsg. v. der gemeinsamen römisch-katholischen / evangelisch-lutherischen Kommission, Paderborn, Frankfurt 1981; Taufe, Eucharistie und Amt, Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt, Paderborn 1982.

⁹⁶ P. Krämer (Anm. 94) 322.

⁹⁷ Vat II UR 24 b.

zehnten ausgeweitet hat, so sehr bleiben gerade diese ethischen Richtwerte bedeutsam, wenn menschliches Können und Wissen nicht in eine unmenschliche Tyranis abgleiten sollen. Dies gilt ganz allgemein, es gilt aber besonders dringlich für die entscheidenden Phasen des Lebensbeginns bzw. des Lebensendes.

Probleme am Lebensbeginn

Während in früheren Jahrhunderten angesichts der hohen Kindersterblichkeit die Erhaltung einer Bevölkerung die volle Ausnutzung der Fortpflanzungsmöglichkeiten unerlässlich nötig machte, hat der medizinische Fortschritt ein Bevölkerungswachstum ermöglicht, das heute nach Familien- und damit nach Empfängnisplanung ruft. Da die Tötung existierender menschlicher Lebens als Mittel zur Bevölkerungsplanung nicht in Frage kommen kann und eine solche Tötung auch vor der Geburt allgemein zumindest als eine unerwünschte Massnahme gilt (unter religiös christlichem Gesichtspunkt der Achtung vor dem Leben ist sie sogar völlig unannehmbar), muss die ethische Fragestellung sich auf die Empfängnisverhütung konzentrieren.

Diese ist, obwohl es seit je an Versuchen zur Einflussnahme auf Zeugung und Empfängnis nicht gefehlt hat, durch die weite Verbreitung der chemischen Ovulationshemmer («Pille») zwar allgemein verbreitet, aber aus verschiedenen Gründen (die Last der Familienplanung wird allein der Frau aufgebürdet, die damit über lange Zeiten unter chemischem Einfluss stehen und damit auch gewisse gesundheitliche Risiken [Thrombosen u. ä.] sowie oft eine Beeinträchtigung im allgemeinen Wohlbefinden auf sich nehmen muss) beginnt sie doch auch wieder in Frage gestellt zu werden. Wo daher Empfängnisverhütung mit sogenannten «natürlichen» Methoden, also ohne Zusatzmassnahmen (etwa die verfeinerte Zeitwahl nach Billings) möglich ist, ist ihr der Vorzug zu geben, zumal sie oft in Entwicklungsländern bessere Chancen bietet, unter Respektierung lokaler Sitten und ohne Zwangsmassnahmen eine Reduktion der Geburtenraten zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn, wie übrigens auch die allen künstlichen Massnahmen gegenüber skeptischen kirchlichen Weisungen betonen, die letzte Entscheidung über das ihrer konkreten Situation angemessene Vorgehen dem Gewissen des betroffenen Paares überlassen bleiben muss.

Obwohl angesichts der heutigen demographischen Entwicklung die Beschränkung der Geburten, vor allem weltweit gesehen, das vordringliche Problem ist, bleibt für einzelne Paare die Kinderlosigkeit dennoch ein brennendes existentielles Problem, das nicht

Theologie

Der Wert des menschlichen Lebens

Im Vorfeld der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben» beginnt sich eine vielschichtige Diskussion in einer breiteren Öffentlichkeit wie in manchen katholischen Gruppierungen abzuzeichnen. Die nachstehenden Überlegungen wurden dafür als Denkanstoss und Argumentationshilfe zusammengestellt und versuchen Probleme und Kriterien zu benennen, die als besonders vordringliche oder als grundsätzlich wesentliche dabei zur Sprache kommen sollten.

Grundsätzliches

Der Mensch als Person vollzieht sich in dieser Welt und Zeit nur als leiblicher. Das biologische Leben in all seiner Begrenztheit bezüglich seiner Kräfte und seiner Dauer ist daher Wesensbestandteil menschlicher Existenz. Obwohl somit unerlässliche Voraussetzung jeden Menschseins, ist dieses Leben, anders als beim Tier, aber nicht einfach eine vorgegebene Grösse; vielmehr ist es wesentlich abhängig von der Gestaltung, Pflege

und Sorge des Menschen selber. Das biologische Leben des Menschen ist also, obwohl unabdingbare Voraussetzung für seine Existenz, dennoch dem Menschen auch in seine eigene Verfügbarkeit gegeben.

Leben ist, wie die ganze übrige Schöpfung, Geschenk des Schöpfers und als solches dem Menschen zur sorgfältigen Gestaltung und Erhaltung anvertraut, und zwar unter individueller (Erhaltung und Gestaltung des eigenen einzelnen Lebens) wie unter sozialer Rücksicht im Sinn der Arterhaltung; denn nur beim Menschen ist Zeugung und Fortpflanzung nicht einfach der vorgegebenen Instinktsteuerung überlassen.

So sehr aber menschliches Leben in die Eigenverfügbarkeit des Menschen gegeben ist, so wenig ist es damit einfach in dessen beliebige Willkür entlassen: Einmal bleibt es direkt den biochemischen Gesetzmässigkeiten, einschliesslich des damit verbundenen Prozesses der Alterung und Sterblichkeit unterworfen und ist somit nur innerhalb dieser Begrenzungen gestaltbar. Andererseits ist es ethisch von den als sittlich geltend anerkannten Wert- und Zielvorstellungen menschlicher Existenz (Gerechtigkeit, Liebe usw.) bestimmt. So sehr die Entwicklung von Wissenschaft und Technik den Spielraum der Eigenverfügbarkeit (man denke an Familienplanung, Gesundheitspflege, Lebensverlängerung usw.) in den letzten Jahr-

in jedem Fall durch die Adoption eines fremden Kindes einer Lösung zugeführt werden kann. Künstliche Insemination sowie vor allem die in neuester Zeit möglich gewordene extrakorporale Befruchtung («in vitro») bieten sich als Wege zur Überbrückung dieses Mangels an, öffnen aber gleichzeitig das Tor zu allerhand Missbräuchen, vor allem in Richtung einer allfälligen selektiven Menschengzüchtung sowie von Fremd-Schwangerschaften bei sogenannten «Leihmüttern» zum Beispiel aus Bequemlichkeitsgründen oder aus Gewinnssucht. Ebenso besteht die Gefahr des Experimentierens mit befruchteten, aber nicht inplantierten Eizellen, also am sich im ersten Anfang entwickelnden Menschen.

Ethische Richtlinien, wie sie neulich diesbezüglich von der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften als Regeln eines verbindlichen Berufsethos erlassen wurden, können solchen Fehlentwicklungen entgegenzutreten, wobei man sich freilich gewünscht hätte, dass auch die Befruchtung durch Samen, der nicht vom Gatten der betroffenen Frau stammt (im Sinn der fast einhelligen Meinung der Moraltheologen), vor allem auch aus menschlich psychologischen Gründen ebenfalls ausgeschlossen worden wäre und so auch die mit erheblichen Gefahren des Missbrauchs zur Menschenzucht verbundenen Samenbanken verhindert würden.

Probleme am Lebensende

Wenn der moderne Mensch sich angesichts der technischen Möglichkeiten eigentlich einen Verfügungsanspruch über menschliches Leben an seinem Beginn so anmassiert, dass in gewissen Kreisen sogar von einem «Recht» auf Abtreibung die Rede sein kann, so scheint eine analoge Anmassung sich zunehmend auch an dessen Ende bemerkbar zu machen, indem auch schon ein Recht auf den eigenen Tod in sogenannten Exit-Vereinigungen stipuliert wird. Dabei stimmt es freilich, dass die Fortschritte der Medizin es heute ermöglichen, das biologische Leben eines Menschen sozusagen über seinen Tod als Person hinaus zu verlängern bzw. durch Therapien, die zwar keine Heilung mehr bringen können, wohl aber den Tod hinauszögern, den Sterbeprozess unnötig und oft genug menschlich unwürdig zu verlängern. Hier droht Medizin zur Tyranie zu werden; entsprechend ruft dies nach der ethischen Forderung, auf solche Therapien zu verzichten (bzw. sie abzusetzen) und nur die Grundversorgung mit möglicher Schmerzlinderung sicherzustellen, selbst wenn dadurch das Eintreten des Todes beschleunigt werden sollte.

Diese sogenannte «passive Euthanasie» ist dann aber deutlich zu unterscheiden von

einer sogenannten «aktiven» Sterbehilfe, die direkt das Leben eines kranken Menschen beenden will. Während nämlich im einen Fall die Sterblichkeit des Menschen praktisch anerkannt und ernst genommen wird, massiert sich der Mensch im andern Fall ein definitives und ihm so nicht zustehendes Verfügungsrecht über das Schöpfungsgeschenk Leben an, dies einmal ganz abgesehen von den sich so anbahnenden möglichen Missbräuchen (Euthanasie zur Verminderung von privaten und sozialen Kosten, zur Beeinflussung von Erbgängen usw.).

Dass damit dann auch das von philosophischen Strömungen seit der Antike immer wieder einmal erhobene Recht auf Freitod ebenfalls ethisch nicht vertreten werden kann, versteht sich dann von selber, auch wenn gleichzeitig stets betont werden muss, dass die allermeisten Suizidfälle Folgen psychischer Erkrankung sind und somit höchstens sehr bedingt in den Bereich der freien Entscheidung fallen.

Schluss

Wenn Leben daher dem Menschen zur sinnvollen menschlichen Eigengestaltung aufgetragen ist und so eine Gestaltungsverfügung zwar in den Grenzen der ethischen Zielsetzungen des Menschseins bejaht werden kann und darf, so hat diese Verfügung eine menschlich verantwortete und keine beliebig willkürliche zu sein. Besonders deutlich wird diese Forderung nach der Achtung des Wertes des menschlichen Lebens an den Grenzpunkten von Lebensbeginn und Lebensende. Dass sie, etwa hinsichtlich der Gesunderhaltung, des Umgangs mit Drogen oder Genussmitteln, der beruflichen oder sportlichen Karriere nicht weniger zu beachten wäre, versteht sich von selber.

Franz Furger

Berichte

Jugendseelsorgertagung vor dem «Jahr der Jugend 1985»

Die Sommertagung des Vereins Deutschschweizerische Jugendseelsorgertagung in Lauterbrunnen stand vorwiegend im Zeichen des bevorstehenden «Internationalen Jahrs der Jugend 1985». Vom 26. bis 28. August 1984 haben die rund 50 Tagungsteilnehmer verschiedene Projekte beschlossen, die inhaltlich die Uno-Leitideen für das Jahr der Jugend aufgreifen: Frieden, Entwicklung, Partizipation.

Das Projekt *Friedenspfad* liegt schon ausgearbeitet vor. Die Unterlagen können (solange Vorrat) auf dem Sekretariat der Jugendseelsorgertagung bezogen werden: Auf der Mauer 13, 8023 Zürich, Telefon 01-251 76 20. Der Friedenspfad möchte Jugendgruppen Impulse zur Friedensarbeit an Ort geben. Regional koordiniert ergibt sich aus den einzelnen Aktionen oder Stationen ein Friedenspfad, der eine breite Öffentlichkeit ansprechen möchte.

Im Sommer 1985 wird das Projekt *Symbolische Alternativ-RS* auf nationaler Ebene gestartet. In einem Dienstbüchlein werden die näheren Bedingungen und Teilnahmemöglichkeiten für die symbolische Alternativ-RS enthalten sein. Über das Projekt wird zu gegebener Zeit in der Tagespresse informiert werden.

Das Projekt *Herdenbrief* bezweckt, dass Jugendliche der Deutschschweizer Diözesen sich mit der Kirche auseinandersetzen und mit den Hirten in Kontakt treten. Damit die kirchlichen Amtsträger und Behörden bis hin zu den Bischöfen möglichst Originalton «Jugend» zu hören bekommen, bleibt die Kommunikationsform nicht auf den Brief beschränkt. In den einzelnen Bistümern sind Begegnungen von Jugendlichen mit dem Bischof in Vorbereitung. Kontaktadresse für das Projekt «Herdenbrief»: Jörg Bürgi, Burgwiesenstrasse, 8335 Hittnau, Telefon 01-950 02 60.

«Wie läbsch?» heisst das *Jugendtheaterprojekt*, das mit Blick auf die Aktion 1985 «Raum geben» von Fastenopfer und Brot für Brüder zum Thema Lebensraum entstanden ist. Vorgesehen sind Theateraufführungen von Jugendgruppen in der Fastenzeit und ein deutschschweizerisches Theatertreffen im Juni 1985. Den Einstieg ins Thema und die Theaterwelt finden Jugendgruppenleiter und interessierte Jugendliche in einem der regionalen Animationsweekends (Oktober bis Dezember 1984). Auskunft: Fastenopfer, Ressort Bildung, Habsburgerstrasse 44, 6002 Luzern, Telefon 041-23 76 55.

Ein Werkheft wird rechtzeitig auf Neujahr 1985 von der Projektgruppe *Kirchenjahr* herausgegeben werden. Darin sollen Ideen und Unterlagen enthalten sein, die unter dem Gesichtspunkt erarbeitet und gesammelt werden: Wie können Jugendliche an einem bestimmten Fest oder Gedenktag im Kirchenjahr teilnehmen und sich im Gottesdienst und Pfarreleben einbringen? Koordination: Walter Blum, ASKJA, 6218 Ettiswil, Telefon 045-71 39 70.

Im weiteren diskutierte die Jugendseelsorgertagung das eben erschienene «vorläufige Porträt» der *Jungen Gemeinde*. Eine Gesprächsgruppe soll die Arbeitsteilung zwischen den Jugendseelsorgern und

der Jungen Gemeinde noch näher überlegen. Denn beim erwünschten Aufbau von Kantonalleitungen wird sich zeigen, ob ein neuer Jugendverband «Junge Gemeinde» mit Ehrenamtlichen zustande kommt. Das Diskussionspapier der Jungen Gemeinde ist seither zusammen mit der Ankündigung des Adventkalenders 1984 «mit mir – ohne mich» den Pfarrämtern zugestellt worden. Weitere Exemplare bei: Junge Gemeinde, Auf der Mauer 13, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01-251 06 00.

An der ordentlichen Mitgliederversammlung wurde nach längerer Diskussion ein Pressecommuniqué *Jugendseelsorger für Leonardo Boff* verabschiedet. Der Verein Deutschschweizerische Jugendseelsorgertagung gibt darin vor allem seiner Hoffnung Ausdruck, «dass die Vorladung von Leonardo Boff nicht zu einer Verurteilung seiner Person, der Befreiungstheologie und der von ihr ausgehenden Impulse führt».

Jugendseelsorger für Leonardo Boff

Mit Betroffenheit haben wir zur Kenntnis genommen, dass von der römischen Glaubenskongregation offenbar ein Verfahren gegen den brasilianischen Befreiungstheologen und Franziskanerpater Leonardo Boff eingeleitet wurde.

Das zentrale Anliegen der Befreiungstheologie ist der gemeinsame Weg der Kirche mit den Armen und Unterdrückten und deren ganzheitliche Befreiung. Will man diese ernsthaft anstreben, gilt es, die Ursachen der Unterdrückung, Ausbeutung und Verelendung aufzudecken und dagegen anzukämpfen. Dazu leistet die Befreiungstheologie, die vor allem in den lateinamerikanischen Basisgemeinden wirksam wird, einen wichtigen Beitrag.

Seit Jahren sind die Bestrebungen der Theologie der Befreiung für uns Jugendseelsorger und für viele Jugendliche ermutigende Zeichen einer lebendigen Kirche. Ihre Impulse werden auch für unsere Arbeit immer wichtiger.

Der Verein Deutschschweizerische Jugendseelsorgertagung hofft und erwartet, dass die Vorladung von Leonardo Boff nicht zu einer Verurteilung seiner Person, der Befreiungstheologie und der von ihr ausgehenden Impulse führt.

Lauterbrunnen, 28. August 1984

Nachdem die Sommertagung in Lauterbrunnen stark von der Projektarbeit für das Jahr der Jugend geprägt war, wurde für die kommende Januartagung thematisch bewusst ein anderer Akzent gesetzt. Dort sollen «*Unsere Quellen*» zur Sprache kommen, aus denen wir schöpfen für uns persönlich und für die kirchliche Jugendarbeit. Die nächste Jugendseelsorgertagung findet statt: *27. bis 29. Januar 1985 im Friedensdorf St. Dorothea, Flüeli*. Die Einladung wird im Amtlichen Teil der Kirchenzeitung publiziert werden.

Beat Jung

Hinweise

Junge Gemeinde: Ein erstes Porträt

Die Bundesleitung der Jungen Gemeinde verschickt in diesen Tagen an die Pfarrämter und Jugendseelsorgestellen das Porträt Junge Gemeinde. Dieses orientiert über Ziele, Selbstverständnis und Organisation der Jungen Gemeinde und versteht sich als Grundlagenpapier für Jugendliche und Erwachsene, die in den Pfarreien, Regionen und Kantonen der Deutschschweiz am Aufbau der nachschulischen kirchlichen Jugendarbeit interessiert sind. Das Porträt ist erhältlich beim Sekretariat Junge Gemeinde, Postfach 159, 8025 Zürich, Telefon 01-251 06 00.

Geist und Kommunikation

Das Institut für Spiritualität an der philosophisch-theologischen Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster lädt auf diesen Herbst (22. Oktober bis 16. November) ein zu einem Kurs über «Sprachliche und nichtsprachliche Vermittlung des geistlichen Lebens». Die fachliche Leitung liegt in den Händen des Schwyzer Kapuziners Anton Rotzetter. Eingeladen sind Ordens- und Weltpriester, Ordensfrauen und -männer sowie Laien, die Veranstaltungen durchführen zur Animation des geistlichen Lebens. Neben grundlegenden theologischen Aspekten werden Ausdrucksformen behandelt wie Malerei, Körpergebet und Tanzmeditation. Dem Umgang mit der Bibel kommt eine besondere Bedeutung zu. Unter den Referenten finden wir beispiels-

weise den Münchner Jesuiten Josef Sudbrack, der sich unter anderem mit dem Thema «Neue Religiosität und christliches Meditieren» befassen wird¹.

¹ Kursgebühren: DM 600.– zusätzlich DM 20.– pro Tag für die Unterkunft in einem Kloster. Anmeldungen bis zum 12. Oktober an: P. Dr. Stephan Wisse, Kapuzinerstrasse 27/29, D-4400 Münster, Telefon 0049-251-27 12 74.

Seminar über Lokalradio

Die katholische Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen (ARF) organisiert am 28./29. September 1984 in Morschach ob Brunnen ein Seminar zum Thema: «Lokalradio in der (deutschsprachigen) Schweiz. Versuch einer Bilanz». Das Seminar bietet anhand von ausgewählten Stationen einen Überblick über die Lokalradio-Programme und informiert über Publikum, Finanzen und medienpolitische Rahmenbedingungen des neuen Mediums.

Der dritte Teil des Seminars beschäftigt sich mit Formen kirchlichen Engagements im Lokalradio. Es wird ein Überblick geboten über die Beteiligung der lokalen Kirchen an den jeweiligen Radiostationen, die fortgeschrittene Zusammenarbeit in Bern wird ausführlich vorgestellt. Auf dem Hintergrund der Seminarergebnisse soll die Mitwirkung der Kirchen in einem kommunikationsethischen Rahmen diskutiert und nach spezifischen Chancen der Kirche und des einzelnen Christen im Lokalradio gefragt werden.

Anmeldung und weitere Informationen bei der Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen (ARF), Bederstrasse 76, 8002 Zürich, Telefon 01-202 01 31.

Amtlicher Teil

Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Am Samstag, 22. September, 14.30–17.30 Uhr, findet in Zürich ein Einführungskurs für Kommunionhelfer statt. An diesem Kurs können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des

Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Ordinariate empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien auszuwählen und sie bis zum 17. September beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

Bistum Basel

«Musik und Sprache im Gottesdienst»

Die Studientagung der Basler Liturgischen Kommission findet unter der Leitung von Dr. P. Wolfgang Hafner, Aarau, vom 22.–24. Oktober 1984 im Haus der Begegnung Bethanien, St. Niklausen (OW), statt. Sie steht unter dem Thema «Musik und Sprache im Gottesdienst» und ist vom Arbeitskreis für katholische Kirchenmusik sowie vom Ausschuss der BLK vorbereitet worden. Hans Rudolf Basler, Musikdirektor, Rorschach, Ronald Bisegger, Sekretär des Arbeitskreises für katholische Kirchenmusik, Zürich, Dr. Walter Wiesli, Dozent für Kirchenmusik, Immensee, Dr. Herbert Ulrich, Gymnasiallehrer, Luzern, und Max Ziegler, Präses des Diözesanecäcilienverbandes Bistum Basel, Rodersdorf, referieren und führen praktische Übungen durch, unter anderem über: Priestergesänge, Singen mit Jugendlichen, Belegung des Gemeindegesanges, Mitarbeit der Seelsorger bei der Tätigkeit der Kirchenchöre.

Engeladen werden die Mitglieder Liturgischer Kommissionen. Teilnehmen können aber auch weitere Interessenten.

Anmeldungen sind zu richten: Basler Liturgische Kommission, Pastoralamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Telefon 065-23 28 11.

Max Hofer
Präsident BLK

Kantonaldekanat der Bistumsregion Aargau

Pfarrer, die im Jahre 1985 die Spendung des Firmsakramentes durch den Kantonaldekanat wünschen, sind gebeten, bis 30. September die Anmeldung zu tätigen. Adresse: Kantonaldekanat, Kirchplatz 4, 5400 Baden, Telefon 056-22 86 20.

Im Herrn verschieden

Theodor Zemp, Pfarresignat, Rickenbach (SO)

Theodor Zemp wurde am 26. August 1901 in Schüpfheim geboren und am 19. April 1930 zum Priester geweiht. Nach seinem Einsatz als Vikar in Schaffhausen (1930

bis 1931) war er 1931–1936 Subregens im Priesterseminar Luzern und dann in den Jahren 1936–1971 Pfarrer in Hägendorf. Auch nach der Resignation im Jahr 1971 diente er dieser Pfarrei als Resignat am Filialort Rickenbach. Er starb am 1. September 1984 und wurde am 5. September 1984 in Hägendorf beerdigt.

Bistum Chur

Proprio della diocesi di Coira per il messale e il breviario in lingua italiana

Il proprio della nostra diocesi per il messale e per il breviario sono stati ora tradotti in lingua italiana e sono comparsi questa settimana. I due fascicoli (uno per il messale e il secondo per il breviario) si possono avere presso la Curia Vescovile a Coira. Il prezzo è di fr. 4.– per il proprio del messale e di fr. 4.50 per il proprio del breviario. In più si aggiungono il porto e le spese di imballaggio.

Bistum St. Gallen

Pfarreiräte

Die Dekane befassten sich an ihrer letzten Konferenz mit regionalen Angeboten an Pfarreiräte und Einführungstagungen für Neumitglieder von Pfarreiräten. Die regionale Zusammenarbeit wird erschwert, wenn nicht in allen Pfarreien Pfarreiräte bestehen und wenn die Amtsdauern nicht gleichzeitig beginnen. Auf Wunsch der Dekane seien daher folgende Bestimmungen bezüglich Pfarreiräte in Erinnerung gerufen:

1. Am 9. Januar 1970 bestimmte der Bischof, dass in allen Pfarreien Pfarreiräte errichtet werden sollen. Diese Verpflichtung wurde im Rahmenstatut publiziert und gilt nach wie vor.

2. Kirchenverwaltungsräte, die durch einige nicht dem Kirchenverwaltungsrat angehörige Personen erweitert sind, können als Pfarreiräte bezeichnet werden. Den Vorsitz im Pfarreirat soll in diesem Fall nicht der Präsident des Kirchenverwaltungsrates führen (SKZ 1975, Nr. 15, Seite 253).

3. Am 10. April 1975 empfahl der Bischof, die Amtsdauern der Pfarreiräte den Amtsdauern der Kirchenverwaltungsräte anzugleichen. Die meisten Pfarreien haben dieser Empfehlung Folge geleistet. Die übrigen sind eingeladen, dies nachzuholen. Zu diesem Zweck können laufende Amtsdauern verlängert oder verkürzt werden.

Dr. Ivo Fürer
Bischofsvikar

St. Gallen, den 5. September 1984

Die Meinung der Leser

Ein persönliches Wort zur Instruktion über einige Aspekte der Theologie der Befreiung

Die Lektüre der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Aspekte der Theologie der Befreiung hat mich traurig gemacht und niedergeschlagen. Die Sorge um die Wahrheit des Evangeliums Jesu Christi begreife ich, ich teile sie. Tatsächlich, was Gott uns als Offenbarung geschenkt hat, darf nicht verkürzt und verdreht werden. Aber was in dieser Instruktion über die Befreiungstheologie gesagt wird, kommt mir als Verzeichnung vor.

Während meines kürzlich abgeschlossenen neunmonatigen Studienaufenthalts in Peru und Brasilien habe ich mich mit der Befreiungstheologie auseinandergesetzt. Ich habe verschiedene Schriften von lateinamerikanischen Theologen gelesen; ich habe namhaften Befreiungstheologen in Vorträgen und Kursen aufmerksam zugehört; ich habe die konkrete Pastoralarbeit von Bischöfen, Priestern, Ordensfrauen und Laien kennengelernt, die mir ausdrücklich sagten, wieviel sie der Befreiungstheologie für ihre Arbeit unter den Armen verdankten. Aber auf die Prinzipien und Theorien, die zum Beispiel nach den Abschnitten IX und X der Instruktion von den Befreiungstheologen gelehrt werden sollen, bin ich nie gestossen. Was hier sehr allgemein und pauschal als Lehre der Befreiungstheologie beschrieben wird (mir fiel auf, wie häufig einfach «man» gesagt wird), kann ich nur als Karikatur dessen betrachten, was ich gelesen, gehört und gesehen habe. Zwischen meinen Erfahrungen und dem, was hier der Befreiungstheologie unterstellt wird, sehe ich keinen Zusammenhang. In Lateinamerika beeindruckten mich die Befreiungstheologen durch ihre Genauigkeit, Texte und Situationen zu analysieren, durch ihre kirchliche Einstellung und ihre Bereitschaft zum Dialog. Sie hoben sich darin wohltuend ab von manchem, was ich sonst in der Kirche zu hören bekam.

Es bleibt mir deshalb unverstänlich, warum die Glaubenskongregation zu solch massiven Vorwürfen kommt. Wirklich, ich erkenne darin nicht, was ich als christliche Theologie und lebendiges Glaubenszeugnis in Lateinamerika kennen und schätzen gelernt habe. Und ich befürchte sehr, dass dadurch vielen Theologen und kirchlichen Mitarbeitern Unrecht getan und der Verkündigung des Evangeliums grosse Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Anton Steiner

Verstorbene

P. Hilmar Pfenniger OFMCap, Sursee

Am letzten Sonntag seines Lebens war P. Hilmar unterwegs zum Gottesdienst im Altersheim St. Martin. Das Tor, auf das er zuschritt, sollte er

nicht erreichen. Eine Schwäche befahl ihn, er stürzte, schwere Verletzungen führten fünf Tage darauf zum Tod. P. Hilmar, am 30. Mai 1908 in Willisau geboren und auf den Namen Paul getauft, wuchs mit Schwester Martha und Bruder Josef unter der sorgsamten Hut seiner Eltern Josef Alexander Pfenninger und Marie Steiner zum geweckten Buben heran. Sein Vater war einst als Vaterwaise und Schulknabe von Gruyères (FR) arm und dürrt in seine Bürgergemeinde Willisau-Land heimgekehrt. Soliden Geistes und starken Willens rang sich der Junge zu achtbaren Lebensstellungen durch. Er wurde zuerst Lehrer, dann Amtsschreiber in Willisau. Durch viele Jahre amtierte er auch als Kirchmeister. Lebensernst, Energie und zielstrebende Einsatzbereitschaft gingen als Erbe des Blutes auch auf den Sohn, P. Hilmar, über. Schon nach 5½ Jahren Landschule in Willisau zog der junge, vife Paul an das Kollegium in Stans. Dort durchlief er das Gymnasium und schloss er, nach dem Noviziat auf dem Wesemlin, als Frater Hilmar die Studien mit der Matura ab. Die Gotteswissenschaft führte ihn 1933 zum erstrebten Ziel. Von Bischof Ambühl zum Priester geweiht, erlebte die Pfarrei Willisau am 30. Juli 1933 mit Dank und Jubel die feierliche Primiz von P. Hilmar, war er doch ihr dritter Neupriester des Jahres. Bereits am 15. Juli 1935 erfolgte seine Aussendung in die Afrikamission der grossen Diözese Dar es Salaam-Mahenge.

Im Mahengegebiet fand P. Hilmar seinen ersten Einsatz. Er erwies sich bald als guter Beobachter der örtlichen Situation und als initiativer, besonnener Planer. Seine Beweglichkeit, immer wieder dort eingesetzt zu werden, wo Not am Mann war, kam dem Bischof und ihm zugute. Er konnte auf verschiedenen Stationen, die erst im Aufbau waren, die harte Wirklichkeit der Missionsarbeit kennenlernen. Sein gesunder, nüchterner Idealismus befähigte ihn, auch Rückschläge und Prüfungen mannhaft zu bestehen. So musste eine Neugründung, die ihm übertragen wurde, wegen Personalmangel, vorübergehend geschlossen werden, wiederholt wurde er versetzt, ein Brand zerstörte die Hälfte der Bauten und die Notkirche, dazu kam die immer wieder neue pastorale Situation an Ort. Überall fand er sich bald zurecht und fand den Mut zum Neubeginn.

Das Küstengebiet wurde sein zweites Arbeitsfeld. 1940 wurde er auf die zehn Tagereisen weit von Dar es Salaam entfernte Mission Kipatimu berufen. Acht Jahre hielt er hier aus, nahm die Probleme in Griff, baute die Schulen aus, bereitete Neugründungen vor und erforschte in gutem Kontakt mit dem Volk intensiv die Sitten des Stammes. Aber die Kriegszeit wurde für P. Hilmar zu belastender Einsamkeit, von der er schrieb: «Wir hielten uns durch Diskussionen geistig über Wasser!» Reisen über das Pfarreigebiet hinaus waren verboten. Jahr und Tag gab es keine Briefpost. Zwei nüchterne Telegramme meldeten den Tod der Eltern. Dann ein langes, banges Warten auf Nachricht! Noch durfte er anfangs 1948 die Primiz des ersten Priesters der Pfarrei, Gregor Mpanda, erleben. Tags darauf schied er von Kipatimu. In Dar es Salaam trat er eine ganz neue Aufgabe an als Ökonom und zugleich Sekretär von Bischof Edgar Maranta.

Im Herbst 1952 wurde P. Hilmar heimberufen an die Prokura in Olten. Durch zwölf Jahre wirkte er nun als Redaktor der Missionszeitschriften und Propagandist. Seine Artikel und sein Wort bei Filmvorträgen zeugten von reicher Erfahrung, boten wahre und erlebte Information und weckten echtes Missionsinteresse. 1959 suchte er in Afrika nochmals die Neuinformation und 1964 nahm er als Delegierter der Provinz an der Inthronisation des ersten einheimischen Bischofs

der Diözese Mahenge, Elias Mchonde, teil. Inzwischen war er je zweimal als Definitor und für das Generalkapitel in Rom gewählt worden. Dann amtierte er als Guardian in Sursee und Schöpfheim und als Vikar in Schwyz und erwies sich als versierter Praktiker in Bau- und Reparaturfragen. Für die Krankenstation im Kloster Schwyz setzte er seine ganze Initiative ein. In allen seinen beruflichen und verantwortungsvollen Stellungen vertrat er kraftvoll und mit reicher geistig-geistlicher und sachlicher Erfahrung die Belange der Mission und des Ordens. 1966 half er die Jahrhundertfeier zu Ehren von Bischof Anastasius Hartmann in Hitzkirch organisieren. Als Vertreter des Provinzials konnte er dann auch an der gleichen Feier in Alahabad (N'Indien) teilnehmen. Das war sein letztes grosses, ihn beglückendes «unterwegs» im Dienst für die Mission.

Im Herbst 1979 kam P. Hilmar endgültig in sein Heimatkloster Sursee. Sichtlich gealtert und müde stellte er sich immer noch bereit für seelsorgliche Dienste. Man merkte auch, wie die Turbulenzen mit gewissen Trends und Entwicklungen in Welt und Kirche diesem lebensernsten Mann zu schaffen gaben. Er machte daraus kein Hehl. Sie zehrten an Herz und Seele. Allmählich wurde er stiller und stiller und suchte Kraft und Trost in der Vertrautheit beim Herrn. Von ihm wusste er sich gesandt und für ihn war er zeitlebens «unterwegs» zu den Menschen hin, die ihm ihre Tore, Türen und Herzen geöffnet, und auch zu denen, die sie ihm verschlossen hatten. Das war sein Dienst! Möge nun für P. Hilmar das österliche Tor zur ewigen Schau und Anbetung der Herrlichkeit Gottes offenstehen!

Friedbert Gabriel

Neue Bücher

Rafael Kalinowski

Ilse Leitenberger, Ein Engel für Tobias. Pater Rafael Kalinowski, Patron der Vertriebenen und Emigranten, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1983, 112 Seiten.

Anlässlich seiner zweiten Polenreise hat Papst Johannes Paul II. am 23. Juni 1983 einen Landsmann, den Karmeliten Pater Rafael Kalinowski, selig gesprochen. Das Leben dieses polnischen Aristokraten (1835–1907) spiegelt die Geschichte seiner Nation wieder. Im letzten Jahrhundert hatte das zaristische Russland die Hand über Polen gelegt. Der junge Kalinowski machte seine Karriere im Zeichen der Koexistenz und wurde technischer Offizier des Zaren in St. Petersburg. Im Revolutionsjahr 1863 entschied er sich aber für Polen. Als Patriot stellte er sich der Revolutionsregierung als «Kriegsminister» zur Verfügung. Er wurde verraten und für zehn Jahre nach Sibirien verbannt. Hier erfolgte die innere Wende seines Lebens, die geistliche Berufung. Doch erlaubten es seine Verhältnisse nach dem Ende der Verbannung noch nicht, in einen Orden einzutreten. Kalinowski kam nach Paris. Seine Heimat war aber dort nicht so sehr Frankreich, sondern das Milieu der polnischen Emigranten. Kalinowski wurde Prinzenzerzieher am «Hof» des Fürsten Czartoryski. Sein Schützling, der «Erbrprinz», kränklich und lebensfremd, blühte erst auf, als auch ihn der Strahl einer Berufung traf – Don Bosco in Paris! Er starb 1895 im Alter von 35 Jahren als Salesianer. Damals war Kalinowski schon als Karmelit in Polen tätig. Er war 1877 in Linz in diesen Orden

eingetreten. Seine Ordenstätigkeit brachte eine neue Blüte des Karmeliterordens in Polen. Bekannt und geschätzt als Beichtvater starb er am 15. November 1907.

Die österreichische Journalistin Ilse Leitenberger zeichnet dieses Leben als polnische Biographie. Etwas anderes ist auch kaum möglich; denn der Selige hatte offenbar vor seinem Tode alle persönlichen Aufzeichnungen und Dokumente verschwinden lassen. Die Autorin erzählt mit grosser, innerer Anteilnahme in einer bisweilen manierierten Sprache.

Leo Ettl

Zum Bild auf der Frontseite

Die Christophorus-Kirche in Wangen an der Aare (BE) wurde 1961–1962 gebaut; Architekt war Walter Moser; Kreuzweg, Tabernakel, Altarkreuz und Taufsteindeckel schuf Jean Hutter, die kleinen farbigen Glasmalereien in Tauf- und Tageskapelle Max Rüedi.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Jakob Bernet, Pfarrer, Hauptstrasse 51, 4552 Rendingen

Dr. P. Leo Ettl OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

P. Friedberg Gabriel OFMCap, Kapuzinerkloster, 4502 Solothurn

Beat Jung, Jugendseelsorge Region Olten, Krummackerweg 11, 4600 Olten

P. Anton Steiner OP, Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle, Bederstrasse 76, 8002 Zürich

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 43.—.
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Damit Ministranten ihren Dienst gut ausüben

Beate Thielemann, Klemens Ullmann, In deinem Auftrag. Ein Buch für Ministranten, Verlag Herder, Freiburg i. Br. (Lizenzausgabe des 1983 im St.-Benno-Verlag Leipzig erschienenen Werkes), 103 Seiten.

Dieses Buch ist in der Deutschen Demokratischen Republik verfasst und gedruckt worden. Ungewollt wird es zum Zeugnis kirchlichen Lebens in andern politischen Verhältnissen. Es soll dem neuen Ministranten bei seiner Aufnahme überreicht werden und ihn durch die Jahre seines Dienstes begleiten. In sehr ansprechender, kindgemässer Darstellung wird ausgesagt, warum sich Menschen um den Altar versammeln, wie die Eucharistiefeier geworden ist und welchen Verlauf sie nimmt. Vor der Darstellung der Teile der heiligen Messe findet sich ein «Kleiner Knigge für Ministranten». Ihm folgen Seiten über die Haltungen bei der Eucharistie, den Dienst in der Sakristei, die bei der Messe benötigten Bücher, die Bereitung des Kelches, die Gewänder des Priesters, das Kirchenjahr und den Weihrauch. Der Ablauf der Messfeier wird in sechs reich bebilderten, mit biblischen Erzählungen und Berichten aus dem Leben grosser Christen versehenen Abschnitten behandelt. Nie fehlt der Durchblick in den Alltag. Dankbar lese ich am Schluss des Kapitels «Die heilige Kommunion»: «In einem kostbaren Behälter, dem Tabernakel, wird das heilige Brot aufbewahrt. Von hier aus trägt es der Priester zu den Kranken und Sterbenden, damit auch sie mit Christus Gemeinschaft haben können. Dankbar

beten wir Christus im Tabernakel an» (Seite 94). Es war eine gute Idee, dieses Buch auch im Westen zu verbreiten. Die Ministranten und ihre Betreuer sind dafür dankbar.

Jakob Bernet

Fortbildungs-Angebote

Kann man zum Alten Testament predigen? – Schwierigkeiten und Chancen Herbsttagung des SKB-Diözesanverbandes St. Gallen

Referent: Prof. Dr. theol. Othmar Keel, Universität Freiburg.

Zielgruppe: Priester und Laientheologen in der Verkündigung, Predigthörer und biblisch Interessierte.

Kursziel: Haben alttestamentliche Texte uns heute wirklich etwas zu sagen? Wo liegen die Schwierigkeiten einer Übersetzung in unsere Zeit? Prof. Othmar Keel hat als Wissenschaftler einen Ruf weit über die Grenzen unseres Landes hinaus. Er hat sich aber auch in Pfarreien und am Fernsehen immer wieder der Predigtaufgabe gestellt. Er möchte uns zeigen, wie vernachlässigte Texte für

uns aktuell sein können und neue Chancen eröffnen für unsere Predigtstätigkeit.

Orte und Termine: Montag, 24. September, Pfarreiheim St. Fiden in St. Gallen; Mittwoch, 26. September, Pfarreiheim Wattwil.

Dauer: 09.30–16.30 Uhr.

Anmeldung: Es braucht keine Anmeldung. Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos. Es besteht eine Möglichkeit zur gemeinsamen Mittagsverpflegung.

Mitnehmen: Vollbibel AT und NT.

Bemerkung: Diese Tagung findet statt anstelle der angesagten mit Prof. Josef Blank zu Paulus. Er muss sich leider einer Operation unterziehen. Wir wünschen ihm von Herzen gute Genesung.

Im Alter neu glauben lernen

Termin: 20./21. Oktober 1984.

Ort: Bildungs- und Feriencenter Matt, Schwarzenberg.

Zielgruppe: Für alle, die an religiöser Bildungsarbeit mit älteren Menschen interessiert sind: Vorstände, Seelsorger, Pfarreiasistent/innen, Pfarreiräte, Leiter/innen von Seniorenclubs und Altersnachmittagen.

Referent: Prof. Dr. Walter Kirchschräger, Luzern.

Leitung: Hans Knüsel, Verbandsseelsorger, Schwarzenberg.

Auskunft und Anmeldung: Bildungs- und Feriencenter Schwarzenberg, Kurssekretariat, 6103 Schwarzenberg, Telefon 041-97 28 35.

Wir sind Sucher von

40 Kirchenbänken

Wer kann uns helfen? Die Kirche befindet sich im Veltlin und wird zurzeit renoviert. Wir danken für Ihre grosszügige Spende im voraus.

Telefon 082-5 51 86

Wir Frauen in Ninive. Gespräche mit Jona. Evangelische Frauen (Mit Mirjam durch das Schilfmeer) suchen Zugänge zum biblischen Jona-Buch. Sie finden sich selbst wieder unter den Frauen der Stadt Ninive. – Die Bibelarbeit über das Buch Jona, die beim Frauenforum des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Hannover 1983 gehalten wurde, steht im Mittelpunkt. Die Prozesse, die sich im Zusammenhang damit unter den vier Frauen und in ihnen abspielten, sind Thema der ergänzenden Kapitel, in denen es um Gewalt und Liebe, um Busse und die Friedensbewegung geht. H. Langer/H. Leistner/E. Moltmann-Wendel/A. Schönherr, Wir Frauen in Ninive. Gespräche mit Jona. Kreuz 1984, 125 Seiten, kart., Fr. 9.80.

Zu beziehen durch: Buchhandlung Raeber AG Luzern, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041-23 53 63

Ab sofort erhältlich:

Pfarr-Agenda 1985

bei:

Kaplanei, 6073 Flüeli OW

FLUHEGG

Bildungs- und Gästehaus

CH-6442 Gersau, Telefon 041-84 10 84
Ulrike und Peter Vitovec-Wede

Planen Sie Kurse, Seminarien, Konferenzen oder Ferien?

Unser gemütliches Hotel am See bietet Platz für 30 bis 40 Personen, das Restaurant für doppelt so viele.

Vom 31. 10. bis 1. 11. und vom 2. bis 3. 11. finden in der Fluhegg zwei **Seminare für Sprecherziehung** statt, die besonders für Kantoren, Chorsänger, Lektoren, Lehrer, Ausbilder und Führungskräfte geeignet sind. Verlangen Sie ausführliche Unterlagen über diese und andere Kurse in unserem Sekretariat Fluhegg



Alle
KERZEN
liefert

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045-21 10 38

Bekleidete
Krippenfiguren
Handmodelliert für Kirche und Privat.
Helen Bosshard-Jehle
Kirchenkrippen
Langenhagweg 7
4153 Reinach
Telefon 061-76 58 25

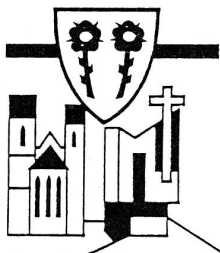
Sind Sie schriftstellerisch oder publizistisch tätig? Schreiben Sie Studien, Berichte oder Ihre Dissertation? Soll Ihr Manuskript ein gutaussehendes Schriftstück werden?

Ja dann sollten Sie

für Ihren Schreibauftrag
Telefon 01-715 28 73

anrufen.

Einwandfreie Ausführung und Diskretion sind gewährleistet



Katholische Kirchgemeinde Rapperswil

Wir suchen auf Neujahr 1985 oder nach Vereinbarung einen vollamtlichen

Pastoralassistenten

Die Tätigkeit umfasst vorwiegend für die Pfarrei St. Johann folgende Aufgaben:

- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe;
- Jugendseelsorge;
- Mithilfe bei Gottesdiensten und Erwachsenenbildung;
- Betreuung der nebenamtlichen Katecheten.

Für den Inhaber steht eine renovierte, schön gelegene Wohnung zur Verfügung.

Weitere Auskunft erteilt gerne:
Pfarramt Rapperswil, Telefon 055-27 16 79, Alfred Germann, Pfarrer.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Präsidenten der Kath. Kirchgemeinde, Herrn Norbert Lehmann, Bürgerstr. 36, 8640 Rapperswil, Telefon 055-27 43 76

Die katholischen Kirchgemeinden von Rheineck und Thal (im St. Galler Unterrheintal) suchen auf **Frühjahr 1985** einen **vollamtlichen**

Katecheten/-in

In folgenden Bereichen warten Aufgaben auf ihn/sie:

- kirchliche Kinder- und Jugendarbeit;
- Religionsunterricht auf der Oberstufe;
- Mitarbeit in Liturgie und Seelsorge (je nach Eignung und Freude).

Sehr selbständige Tätigkeit als Bezugsperson zu einer Pfarrgemeinde (Wohnmöglichkeit in eigenem Pfarrhaus) in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und weiteren Seelsorgern.

Wenn Sie sich für eine Tätigkeit in dieser herrlichen Landschaft der Ostschweiz interessieren, wenden Sie sich für Auskünfte oder Anmeldungen bitte an unsern Pfarrer Bernhard Gemperli, katholisches Pfarrhaus, 9425 Thal, Telefon 071-44 11 35

Messweine

SAMOS des PÈRES: der unübertreffliche und bestens haltbare Muskateller von der Mission catholique (griech. Insel Samos); süss.

FENDANT: im Wallis gewachsen und gepflegt aus der Chasselas-Traube; trocken.

Weinkellerei KEEL & Co. AG
9428 Walzenhausen, Telefon 071 - 44 14 15

**Aus aktuellem Anlass
Informationen aus erster Hand**

Was ist die Theologie der Befreiung?

In dieser Broschüre wird deutlich, dass die Theologie der Befreiung ihre Wurzeln im Handeln von Christen hat, die sich für die Befreiung des ausgebeuteten und unterdrückten Volkes einsetzen. Diese Christen verstehen die Theologie der Befreiung als ein Werkzeug, das ihnen helfen soll, die Ursachen von Ausbeutung und Unterdrückung zu erkennen, sie im Lichte des Glaubens zu deuten und Wege befreiender Veränderung zu suchen.
30 Seiten, Fr. 3.50.

Vamos Caminando – Machen wir uns auf den Weg!

Glaube, Gefangenschaft und Befreiung in den peruanischen Anden

In diesem Glaubensbuch überdenken peruanische Campesinos ihre konkreten Lebensverhältnisse; von daher eröffnet sich ihnen ein kritischer Zugang zu ihrer eigenen religiös-kirchlichen Tradition. Sie lesen die Bibel mit neuen Augen und entdecken die befreiende Kraft des Evangeliums. Dies ermutigt sie zu solidarischen Handeln gegen ausbeuterische Strukturen und unterdrückende Mechanismen.

Solche Erfahrungen und Überlegungen nimmt die Theologie der Befreiung auf, ordnet sie in einem wissenschaftlichen Diskurs und stellt diese Bemühungen wiederum in den Dienst ganzheitlich befreiender Praxis.

XV+430 Seiten mit 125 Fotos und 57 Zeichnungen, Fr. 25.90.

Beide Publikationen dokumentieren die befreiende Praxis lateinamerikanischer Basisgemeinden und Theologen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit der Theologie der Befreiung kann an solchen Texten nicht vorbeigehen.

Beide Bücher sind zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt beim Verlag: **Edition Exodus, Postfach 265, 1701 Freiburg**

**Wir suchen die akustisch-schwierigsten Kirchen in der Schweiz.
Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich eine Mikrofonanlage zur Probe.**

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über 20 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 3500 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St. Anna Basilika in Jerusalem.

Auch arbeitet seit vielen Jahren eine Anlage in Dübendorf zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinde.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

Zum Auftakt in der Schweiz bieten wir kostenlos und unverbindlich für mehrere Wochen eine Anlage zum Testen.



Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 0 42/22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:
**Telecode A.G., Poststraße 18b
CH-6300 Zug, Tel. 0 42/22 12 51**



**Friedhofplanung
Friedhofsanierung
Exhumationsarbeiten
Kirchenumgebungen**
(spez. Firma seit 30 Jahren)

Tony Linder, Gartenarchitekt, 6460 Altdorf, Tel. 044 - 21362

7589

3000

A Ref 1117ERN

Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

4000

37/13.9.84



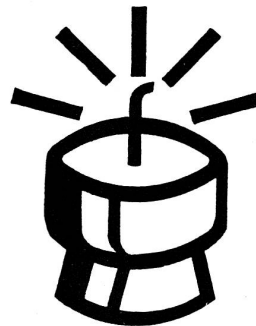
Piano-Eckenstein
Leonhardsgraben 48 · Basel · 061 25 77 90 P

Von Privat dringend zu verkaufen

Farbfernseher

Mit Neugarantie, sofort, Barzahlung, spottbillig.

Telefon 01 - 242 92 20
10 bis 12 und 19 bis 20 Uhr
eventuell Telefon 01 - 761 52 18



Schweizer
**Opferlichte
EREMITA**

direkt vom Hersteller

rauchfrei, preisgünstig,
gute Brenneigenschaften
prompte Lieferung



Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln Tel. 055 53 23 81
Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name _____
Adresse _____
PLZ Ort _____